



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO
FACOLTÀ DI GIURISPRUDENZA

DIKE

Rivista di storia del diritto greco ed ellenistico

8
2006

Edizioni Universitarie di Lettere Economia Diritto



INDICE

ATENE

- Delfim F. Leão
Sólon e a legislação em matéria de direito familiar 5
- Allison Glazebrook
Prostituting Female Kin (Plut. Sol. 23.1-2) 33
- Richard V. Cudjoe
The Purpose of the «epidikasia» for an «epikleros» in Classical Athens 55

CHIO

- Michele Faraguna
Terra pubblica e vendite di immobili confiscati a Chio nel V secolo a.C. 89

LOCRI EPIZEFIRI

- Vania Ghezzi
I Locresi e la legge del laccio 101

RASSEGNA CRITICA

- Martin Dreher
*Bürgerstaat und Basisdemokratie
(«Ideologische Begriffe in der Geschichtswissenschaft», 1)* 115

LETTURE

- Ilias N. Arnaoutoglou
Panayotis D. Dimakis: in memoriam 163
- Alberto Maffi
Nuove pubblicazioni 171



Martin Dreher

BÜRGERSTAAT UND BASISDEMOKRATIE

(«Ideologische Begriffe
in der Geschichtswissenschaft», 1) *

Die Überlieferung aus früheren Epochen quellenkritisch, besonders auch ideologiekritisch zu analysieren, gehört zu den methodischen Grundfertigkeiten und zur täglichen Praxis von Historikern. Bei der Vermittlung dieser Kritikfähigkeit wird mitunter grundsätzlich zugestanden, daß auch unser heutiges historisches Bewußtsein und die heutigen wissenschaftlichen Publikationen zeitgebunden sind. Sofern damit die Auswahl der untersuchten Gegenstände und die Fragestellungen an das historische Material gemeint sind ¹, ist die Zeitgebundenheit nicht nur unvermeidlich, sondern auch fruchtbar, weil Geschichte immer einen Teil der gegenwärtigen gesellschaftlichen Identität ausmacht. Sofern sich darin jedoch methodische und inhaltliche Voreinstellungen manifestieren, wird die Zeitgebundenheit zur Ideologie, die mit dem Wahrheitsanspruch der Wissenschaft unvereinbar ist. Warnungen vor unserer eigenen ideologischen Gefährdung bleiben im allgemeinen abstrakt und werden nicht an konkreten Beispielen expliziert, weil die gesellschaftlichen Grundwerte und insbesondere die Regierungsform der Demokratie zumindest in der westlichen Welt so universal anerkannt sind, daß sie als ideologischer Bezugspunkt nicht erkannt und schon garnicht gesucht

* Überlegungen zu M. Stahl, *Gesellschaft und Staat bei den Griechen: Archaische Zeit*, 289 S.; *Klassische Zeit*, 280 S., Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh, 2003. Für wertvolle Hinweise danke ich Kirsten Jahn und Claudia Schmidt.

¹ Vgl. aktuell H. Blum - R. Wolters, *Alte Geschichte studieren*, Konstanz 2006, S. 126 ff.

werden. Das hier zur Besprechung vorliegende zweibändige Werk über die griechische Polis hingegen fordert eine solche Ideologiekritik geradezu heraus. Sie bildet den Schwerpunkt der folgenden Überlegungen, zumal sie in der bisherigen Rezeption des Werks, das sich an einen breiten, in dieser Hinsicht eher unbedarften Leserkreis wendet, keine Rolle spielt ².

Die ideologische Einstellung, mit welcher der Verfasser die griechische Polis untersucht, ist die der Basisdemokratie. Mit diesem von ihm favorisierten politischen Organisationsmodell setzt er den Begriff des Bürgerstaates gleich, in dem alle Bürger sich für die Allgemeinheit engagieren und an der Lösung der öffentlichen Aufgaben mitwirken. Die griechische Polis ist, so der Verfasser, ihrem Wesen nach ein solcher Bürgerstaat und hat darin ihre historische Bedeutung.

Die basisdemokratische Ideologie ist, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, selbstverständlich eine legitime politische Einstellung (– der Ideologiebegriff soll hier in seiner wertneutralen Bedeutung verstanden werden). Sie ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Kritik. Aufgezeigt wird im folgenden nur, wie diese Voreinstellung zu einer unausgewogenen und verzerrten Sicht der griechischen Polis führt ³. Es ist zu hoffen, daß durch die Kritik eine zutreffendere Charakterisierung der Polisentwicklung zumindest in Umrissen sichtbar wird.

Die beiden gleichzeitig erschienenen Bücher des Darmstädter Althistorikers Michael Stahl sind als ein einheitliches Werk konzipiert, das nur aus «buch-technischen Gründen», so das Vorwort, auf zwei Bände verteilt sei. Das Vorwort sowie die sich anschließende kurze «Periodisierung der griechischen Geschichte» (S. 11-12) ⁴ sind

² An Rezensionen sind mir bekanntgeworden: K.-W. Welwei, «HZ» 280 (2005), S. 423-426; B. Patzek, «Das historisch-politische Buch» 53 (2005), S. 238 f., die in dem Werk immerhin «kommunitarianistische Ansätze» bemerkt.

³ Besonderer Wert wird an diesem Ort auf die rechtsgeschichtlichen Aspekte des Themas gelegt. Die hier geübte Kritik trifft im übrigen auch nicht das umgekehrte Verfahren, das sich in erster Linie mit heutigen politischen Organisationsformen befaßt und vergleichend auf Elemente hinweist, die z.B. bereits in der griechischen Demokratie eine Rolle spielten, wie es Stahl selbst tut in seinem Beitrag: *Antike und moderne Demokratie*, in W. Eder - K.-J. Hölkeskamp (Hrsgg.), *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland*, Stuttgart 1997, S. 227-243.

⁴ Innerhalb der Periodisierung ist es irritierend, daß nach der hellenistischen Epoche eine «Hellenistisch-römische Epoche» folgt, die «bis 2./3. Jh. n. Ch.» angesetzt ist, womit gleichzeitig der Beginn der Spätantike markiert sein soll.

daher in beiden Bänden identisch. Obwohl die Bände nicht nummeriert sind, soll im folgenden Einfachheit halber trotzdem vom Band über die Archaische Zeit als Bd. I und von dem über die Klassische Zeit als Bd. II gesprochen werden.

Die Gesamtkonzeption des Werkes ist nicht leicht zu übersehen und wird eigentlich erst dann wirklich nachvollziehbar, wenn man die in mancher Hinsicht unkonventionellen Positionen des Verfassers zur Kenntnis genommen hat. Im Zentrum steht der griechische Bürgerstaat, wie Stahl ihn sieht: seine Entstehung in solonischer Zeit, seine verschiedenen Entwicklungsstufen und seine Vollendung im 5. Jahrhundert v. Chr. Die Grundidee von der Entstehung und Entfaltung des Bürgerstaates hat Stahl schon in seiner Habilitationsschrift entwickelt, die sich allerdings stärker auf das Problem der Tyrannis konzentriert und auf die archaische Zeit beschränkt⁵. Insofern sind die entsprechenden Abschnitte im vorliegenden Bd. I verschiedentlich ausführlicher, verschiedentlich kürzer als dort gefaßt⁶.

Das Werk versteht sich als «Lehrwerk zur griechischen Geschichte» (Vorwort), das sich an Studierende, aber auch an geschichtlich interessierte Laien wendet (Klappentext). Seine didaktische Konzeption geht in den meisten Kapiteln von exemplarisch ausgewählten Quellen aus, die zahlreich und ausführlich im Wortlaut zitiert und anschließend interpretiert werden. Unterschiedliche Meinungen der Forschung werden häufig erwähnt, können aber im vorliegenden Format nur selten gründlicher diskutiert werden. Ein bis zwei Abbildungen an jedem Kapitelanfang, meist mit Erläuterungen und zusätzliche Kartenskizzen illustrieren den Text.

Das Werk beginnt mit einer Art von Vorspann (Bd. I, Teil A), in dem unter der Überschrift «Was gleich blieb» die grundlegenden Strukturen der aristokratisch geprägten griechischen Gesellschaft vorgestellt werden. Stahl erläutert, daß die griechische Gesellschaft nicht durch ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz strukturiert gewesen sei, sondern in vielen einzelnen, selbständigen *oikoi* (Häusern, Familien) ihre sozialen und wirtschaftlichen Grundeinheiten besessen habe. Aus den bäuerlichen *oikoi* ragten diejenigen hervor,

⁵ M. Stahl, *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen*, Untersuchungen zur Überlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates, Stuttgart 1987.

⁶ Stahl selbst verweist erstaunlicherweise nie, auch nicht im Vorwort, auf sein früheres Werk, obwohl er es im Literaturverzeichnis aufführt (274).

die auf der Grundlage eines größeren (Grund-)Besitzes die typisch aristokratischen Lebensformen von der Teilnahme an Agonen über die Gastfreundschaft bis hin zur Eheschließung als Instrument auch «internationaler» Familienpolitik wahrnahmen und nach den entsprechenden Aristie-Idealen strebten.

Mit seiner Auswahl an aussagekräftigen Quellenstellen und den darauf bezogenen Ausführungen gelingt es Stahl, auch unbedarften Lesern eine lebendige Vorstellung aristokratischer Lebensführung zu vermitteln. Dennoch ergeben sich einige Einwände: Es werden zwar zahlreiche Facetten des griechischen Begriffs *aristos* und anderer einschlägiger Begriffe (eine kurze Aufzählung S. 48) deutlich, aber eine schlüssige Auskunft, was letztlich unter einem Aristokraten zu verstehen sei, erteilt der Autor nicht. Insbesondere wird nicht genug unterschieden, welche soziale Differenzierung die Griechen selbst vorgenommen haben, welche Kriterien auf modernen Vorstellungen beruhen und wie der Verfasser zu dem Begriff des Adels steht, der in der Forschung üblich ist, von Stahl selbst allerdings vermieden wird. Zustimmung verdient Stahls Feststellung, es gebe für die soziale Hierarchie immer ein «unabdingbares Merkmal»: den Reichtum (S. 27) ⁷. Damit scheint doch ausgesagt zu sein: wer reich war, war Aristokrat. Dementsprechend werden diejenigen Athener, die im 5. Jahrhundert v. Chr. zu Liturgien herangezogen wurden, also finanzielle Leistungen für die Polis zu erbringen hatten, als «der Aristokratie zugehörig» bezeichnet (S. 19).

Ohne die spätere Liturgiepflichtigkeit als Beleg zu akzeptieren, würde ich das Kriterium des Reichtums aufgrund der archaischen Zeugnisse für eine hinreichende Bedingung halten und die Aristokraten, wie sie später in anderem Zusammenhang genannt wurden, als eine dadurch bestimmte *Oberschicht* bezeichnen. Die Vermischung der Definition einer sozialen Schicht mit deren Idealen und Lebensformen, wie sie Stahl (übrigens in Übereinstimmung mit dem Großteil der Forschung) vornimmt, führt hingegen zu Unklarheiten. Denn

⁷ Demgegenüber wird das Kriterium vornehmer Geburt zu recht als nachrangig betrachtet (S. 29). «Auch die Tatsache, daß von den bekannten maßgeblichen Persönlichkeiten des 5. und 4. Jhs. v. Chr. nur eine, der Spartaner Lysander, nicht aus einem aristokratischen *oikos* abstammte, beweist nicht das Gegenteil» (S. 27). Dieser Satz ist angesichts der athenischen «Demagogen» in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts nur akzeptabel, wenn «aristokratisch» ohne weitere Bedingungen mit «reich» gleichgesetzt wird.

er bleibt selbst nicht bei dem eben skizzierten Verständnis, sondern betrachtet im allgemeinen den Reichtum nur als *Voraussetzung* des aristokratischen Status, der eines entsprechenden Verhaltens und der Anerkennung durch andere bedürfe (S. 28). Nicht ausgesprochen wird die Konsequenz, daß es im archaischen Griechenland demnach eine Schicht von Reichen außerhalb der Aristokratie gegeben haben müßte, für die in den Quellen aber keine Belege existieren.

Damit verbunden ist ein zweites Problem, das zudem nicht auf diesen Teil des Werkes beschränkt ist. Der Verfasser oszilliert ziemlich frei zwischen archaischer und klassischer Zeit. Schon grundsätzlich ist nirgends klar gesagt, ob Teil A nur die Grundstrukturen der in Bd. I behandelten Archaik oder der Archaik *und* der im zweiten Band behandelten Klassik darlegen soll. Die angeführten Quellen reichen denn auch von Homer bis ins 4. Jahrhundert v. Chr., und nicht immer wird die Bezugszeit überhaupt angegeben (z.B. S. 18 zur Form der Eigennamen; S. 77 über eine Gerichtsrede des Demosthenes). Auf Kontinuitäten, aber auch auf Brüche wird zu selten hingewiesen. Wo es doch geschieht, sind die Aussagen nicht unbedingt zuverlässig. So wird ausdrücklich behauptet, das Phänomen der Stasis habe in archaischer und klassischer Zeit dieselben Merkmale aufgewiesen (I S. 85), während Stahls Definition der Stasis, nämlich die Durchsetzung eines persönlichen Machtanspruchs eines aristokratischen Führers, meines Erachtens allenfalls auf die archaische Zeit beschränkt war und nicht einmal in dieser Periode für alle Kämpfe galt. Obwohl Stahl selbst immer wieder Entwicklungen und Veränderungen konstatieren muß (z.B. S. 30 zur wirtschaftlichen Tätigkeit) baut er doch in diesem Teil die Illusion auf, es habe über mehrere Jahrhunderte eine in sich geschlossene Schicht von Aristokraten gegeben, die eine soziale und kulturelle Identität entwickelt habe. Daß Stahl diese Illusion braucht, weil er den Aristokraten jeglichen aktiven Anteil an der Entwicklung der Polis abspricht, werden wir noch sehen.

Schon für den grundlegenden Teil des Buches ergibt sich aber daraus das Defizit, daß von einer gemeinschaftlichen und vor allem gemeinschaftsbildenden Haltung der Aristokratie nicht die Rede ist. Das Verhältnis der Aristokraten zueinander wird aufgrund ihres Konkurrenzverhaltens in verschiedenen Bereichen als eine permanente *stasis* gekennzeichnet, als der immerwährende und auch Gewalt einschließende Versuch der «Durchsetzung eines persönlichen

Machtanspruchs» (S. 83) gegen alle anderen. Allein «der Rechtsgedanke», der «die *polis* als Raum des Rechts» (S. 87) betrachte, stehe der von Selbsthilfe und Rache geprägten Stasis-Gesellschaft gegenüber und habe langsam, in Athen seit Drakon, an Bedeutung gewonnen. Dafür, daß später im Buch das Recht als die wichtigste Triebkraft der Staatsentwicklung benannt wird, wird es hier in einem kleinen Abschnitt (S. 87 f.) nur sehr diffus umschrieben, zumal der Großteil dieses Abschnitts bereits wieder in die klassische Zeit flüchtet. Nach der Vorstellung Stahls von einer Stasis-Gesellschaft ist es unerklärlich, wie die griechischen Gemeinschaften der Frühzeit, die ja auch nach seiner Meinung völlig aristokratisch geprägt waren, überhaupt zusammenhalten und ihre Gemeinschaftsaufgaben erfüllen konnten. Er kennt keinerlei Selbstorganisation der Aristokraten. Warum uns in allen Quellen aristokratisch oder oligarchisch gelenkte Gemeinwesen entgegentreten, interessiert ihn nicht. Nicht einmal im Abschnitt über das Symposion (S. 68-70) geht er auf das in der Forschung intensiv diskutierte Problem ein, ob diese aristokratische Einrichtung die Integration der Beteiligten in die Polis gefördert oder die Distanzierung von der Polisgemeinschaft zum Ausdruck gebracht habe⁸. Die Aristokraten sind bei Stahl nur potentielle oder erfolgreiche Tyrannen – die Anti-Bürger, die Bösen eben. Wir haben darauf zurückzukommen.

Das letzte Problem, das bei der Durchsicht von Teil A auffällt, erstreckt sich, wie die fehlende Differenzierung zwischen Archaik und Klassik, ebenfalls über das ganze Werk. Es ist die Unklarheit, ob Stahl von Griechenland insgesamt oder nur von Athen spricht. Im Vorwort kündigt er an, daß sich sein «Focus der Beobachtung von einem gemeingriechischen Horizont in archaischer Zeit auf die Geschichte Athens in klassischer Zeit konzentriert» (S. 9). Die beiden Ebenen werden aber schon in Teil A oft nicht auseinandergehalten. Daß die Liturgiepflichtigen des 5. Jahrhunderts umstandslos als Quelle neben eine Episode aus Homer treten (S. 19), wurde oben schon bemängelt. Dabei verschweigt Stahl dem Leser aber auch, daß sich seine Aussagen über die Liturgiepflichtigen auf die Verhältnisse in Athen beziehen. Als «*griechische(n)* Form des Eigennamens» (Hv. M.D.) wird ferner das Beispiel (ohne Quellenangabe) des berühm-

⁸ Vgl. jetzt S. Corner, *Philos and Polites: The Symposion and the Origins of the Polis*, Diss. Princeton 2005.

ten athenischen Politikers «Perikles (der ringsum Berühmte), Sohn des Xanthippos (blond wie ein Pferd [!]) aus dem Demos Cholargos (*Perikles Xanthippou Cholargeus*)» gegeben (S. 18), obwohl erstens auch in Athen der Demenname (das *demotikon*) erst aufgrund der Reformen des Kleisthenes am Ende des 6. Jahrhunderts eingeführt wurde, obwohl zweitens dieser Demenname in der Praxis keineswegs immer, wie wir nicht zuletzt aus Inschriften wissen, verwendet wurde und obwohl drittens keineswegs alle griechischen Poleis ebenso wie Athen in Demen gegliedert waren, mithin nicht einmal die Voraussetzung für die angeführte Namensform aufwies⁹. Erst auf der folgenden Seite (S. 19) wird wenigstens die zeitliche Einordnung nachgeholt: «Im 5. Jh. v. Chr.» (besser wäre: «Seit dem 5. Jh. v. Chr.») «bezeichnete sich jeder Bürger näher durch die Nennung seines Heimatdemos»¹⁰. Aber auch an dieser Stelle wird die Beziehung auf Athen nicht erwähnt, obwohl das Beispiel des Perikles noch einmal wiederholt wird.

Verwirrend ist allerdings auch der umgekehrte Fall, wenn nämlich allgemeingriechische Verhältnisse als speziell athenische ausgegeben werden. So wird der Leser I S. 21 ff. über «die *griechische* Welt» (Herv. M.D.) belehrt, die «vor allem eine Welt der Bauern» (S. 21) gewesen sei, und erfährt z.B., daß «*Griechenland* ein regenarmes Land (ist)» (S. 21, Herv. M.D.) und daß die fruchtbaren Schwemmlandebenen «im *griechischen Mutterland* in der Regel klein» gewesen seien (S. 22, Herv. M.D.). Er dürfte dann doch überrascht sein, daß es sich bei den wenigen und sehr allgemeinen Bemerkungen um «die hier *für Athen* näher geschilderten landwirtschaftlichen Bedingungen» gehandelt haben soll, die «anderorts unter Umständen leicht anders akzentuiert (waren)» (S. 23, Herv. M.D.).

⁹ Das schöne Beispiel der Bleitafelchen aus dem sizilischen Kamarina, auf denen Namen und *Phratrie* der Bürger angegeben sind, ist ein besonders schönes Gegenbeispiel (s.u.), vgl. F. Cordano, *Le tessere pubbliche dal tempio di Atena a Camarina*, Roma 1992.

¹⁰ Vgl. Arist. *Ath. Pol.* 21.4, von Stahl nicht angeführt, aber die Einführung des Demotikon wird Bd. II S. 33 unter Anführung desselben Perikles-Namens erwähnt. Während Stahl die in Bd. I S. 18 zitierte Namensform als «ganz anschaulich» für «die *oikos*-Struktur» bezeichnet, nennt er auf der folgenden Seite, vor dem Nachtrag über das Demotikon, «die Angabe des Vatersnamens (Patronymikon)» als «Merkmal für den aristokratischen *oikos*». Nimmt man alle diese Aussagen ernst, so wäre die Kosequenz, daß es im 5. Jahrhundert keine aristokratischen *oikoi* mehr gab, was wiederum anderen Aussagen Stahls widersprechen würde.

Offen bleiben in Teil I A also vor allem die Zusammengehörigkeit und die Funktionsweise der archaischen Gemeinschaften ¹¹, die hier als lockere Akkumulation von teils aristokratischen, teils bäuerlichen Oikoi vorgestellt werden. Die Polis als grundlegende Organisationsform der griechischen Welt wird aber dennoch vorausgesetzt.

Dieser Organisationsform gilt nun die fast ungeteilte Aufmerksamkeit des Verfassers im ganzen weiteren Werk (ab I B). Die in ganze Sätze gefaßten, an Grundschulbücher erinnernden Überschriften von Teil A setzen sich in Bd. I (in geringerem Umfang auch in Bd. II) fort, oft als Tautologien: «Wie etwas Neues entstand: Die Erfindung des Bürgerstaates» oder: «Wie alles anfang: Gemeinschaft ohne Staat bei Homer», teilweise weichen sie abstrakteren Formulierungen: «Nachdenken über Konzepte», «Das Wagnis denken»; es geht jedenfalls in diesem, dem Hauptteil des Buches um die Entstehung und die ersten Entwicklungsstufen der politischen Organisationsform der Griechen, die Stahl den «Bürgerstaat» nennt.

Das größte Verdienst, das sich der Autor mit diesem Buch erwirbt, besteht darin, eine in der bisherigen Forschung selten so deutlich zum Ausdruck kommende Unterscheidung zwischen vorstaatlichen und staatlichen Verhältnissen getroffen zu haben. Konsequenter trennt er die frühen, eben vorstaatlichen Verhältnisse der griechischen Gemeinschaften, wie sie noch in der «homerischen Gesellschaft» des 8. Jahrhunderts bestanden haben, von der Entwicklung von Staatlichkeit, die Stahl – zu pauschal – in die Zeit vom 8. bis zum 6. Jahrhundert datiert (S. 91. 152), deren erste konkrete Manifestationen er jedoch ins 7. Jahrhundert setzt («im 7. Jh. erste bürgerstaatliche Formen»: S. 91, konkret dann S. 201 ff.). Der Rezensent, der diese Differenzierung durch eine neue Auseinandersetzung mit dem Staatsbegriff entwickelt und gefordert hat ¹², hält sie nach wie vor für richtig und wichtig, stimmt jedoch in den begrifflichen Einordnungen und den sachlichen Zuordnungen nur selten mit Stahl überein.

¹¹ Man vermißt hier auch einen Hinweis auf den wichtigen Aufsatz von W. Schmitz, *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*, «HZ» 268 (1999), S. 561-597, der die Ergebnisse der gleich betitelten, aber für Stahls Buch zu spät erschienenen Habilitationsschrift, Berlin 2004, zusammenfaßt.

¹² M. Dreher, *Sophistik und Polisentwicklung*, Frankfurt a.M. u.a. 1983, von Stahl nicht zitiert (s.u.), bes. S. 9 f.

In Kapitel B I entwickelt Stahl seinen Staatsbegriff in Auseinandersetzung mit in der früheren Forschung verwendeten Theorien bzw. unreflektierten Herangehensweisen¹³, denn es ist richtig, daß in der althistorischen Forschung allzuoft unreflektiert vom Staat die Rede ist (S. 109)¹⁴. Dagegen besteht Stahl zu recht darauf, daß Staatlichkeit keine naturwüchsige Kategorie sei (S. 103) und Gesellschaft und Staat nicht gleichgesetzt werden dürften (S. 107). Als tragfähiger Ansatz, der «die Frage nach der Entstehungsgeschichte der Staatlichkeit aufzuwerfen erlaubt» (S. 109), gilt ihm der «anthropologische Staatsbegriff», der auf Ergebnissen der angelsächsischen Sozialanthropologie beruhe¹⁵.

Innerhalb dieser Forschungsrichtung werden zwei «Erklärungsmuster» unterschieden. Ein erstes, als dessen Vertreter Moses Finley angeführt wird, verstehe den Staat als Herrschaftsinstrument (S. 109 f.); es kann allerdings in Stahls Darstellung nicht von dessen Charakterisierung des «marxistischen Denkansatzes» unterschieden werden, der weiter oben abgehandelt war (S. 96 ff.). Diese Erklärung (was an ihr musterhaft sein soll, bleibt unklar) wird von Stahl grundsätzlich abgelehnt, weil sich der von ihr angeblich vorausgesetzte institutionelle Zwangsapparat (dazu unten) für die früh-

¹³ Stahl teilt die frühere Forschung ein in «die antiquarisch-positivistische Methode», den «marxistischen Denkansatz» und «die ideal-typisierende Betrachtungsweise», innerhalb derer E. Meyer ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

¹⁴ Vgl. Dreher (wie Anm. 12).

¹⁵ Im Text werden außer M.I. Finley, dessen Ansatz Stahl aber ablehnt, keine Vertreter dieser Forschungsrichtung genannt. Im Literaturverzeichnis finden sich neben drei deutschen Autoren (S. Breuer, M. Mann und U. Walter) die beiden angelsächsischen L. Kader, *Formation of the State*, 1968, und E.R. Service, *Ursprünge des Staates und der Zivilisation*, 1977. Daß aber keineswegs von einer einheitlichen angelsächsischen Sozialanthropologie gesprochen werden kann, zeigen etwa die von Stahl nicht erwähnten Ausführungen von M. Berent, *Anthropology and the Classics: War, Violence, and the Stateless Polis*, «CQ» 50 (2000), S. 257-289. Berent plädiert unter Rückgriff auf die Sozialanthropologie Ernest Gellners dafür, daß die Polis nicht einmal in klassischer Zeit ein Staat gewesen sei – eine so unhaltbare Position, daß sich eine fundierte Auseinandersetzung damit vielleicht nicht einmal lohnen würde. Zu einigen berechtigten Kritikpunkten an Berent vgl. M. Faraguna, *Individuo, Stato e comunità. Studi recenti sulla polis*, «Dike» 3 (2000), S. 217-229. Faraguna stellt der Position von Berent diejenige von M.H. Hansen gegenüber: *Polis and City-State. An Ancient Concept and its Modern Equivalent* («Acts of the Copenhagen Polis Centre», 5), Kopenhagen 1998. Hansen kann zeigen, daß die zeitgenössischen Vorstellungen über die klassische Polis in vieler Hinsicht mit der modernen Staatstheorie des 19. und 20. Jahrhunderts übereinstimmen.

griechischen Verhältnisse nicht nachweisen lasse. Hingegen schließt sich der Verfasser einem zweiten Erklärungsmuster an, das er hier «Evolutionsmodell», später meist «funktionalen Staatsbegriff» (z.B. S. 150) nennt, in dem «der Staat als Stufe sozialer Evolution» (S. 110) aufgefaßt werde. Der hier von Stahl präsentierte Staatsbegriff bildet den Schlüssel für das Verständnis des gesamten weiteren Werks und verdient deshalb eine genauere Betrachtung.

Das Evolutionsmodell interpretiert den Staat als eine neue, «alternative Form der Bewältigung sozialer Steuerungsprobleme» (S. 112). Die grundsätzlichen und in allen Gesellschaften gleichen Gemeinschaftsaufgaben seien «Streitschlichtung» (gesteuert durch die Rechtsordnung), «soziale Integration» (Kultur und Religion) und «kasuelles Entscheidungshandeln» (politisches Gemeinschaftshandeln). In vorstaatlichen Gesellschaften nun würden diese Aufgaben «fallweise von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern aufgrund ihres sozialen Status wahrgenommen» (S. 112), in verschiedenen Gesellschaften aber habe die geschichtliche Entwicklung (die entsprechenden Faktoren werden für die griechische Geschichte später präsentiert) zur «Institutionalisierung staatlicher Funktionen», zur «Etablierung anonymer politischer Rollen» geführt, die «nicht mehr auf die Bindung an die persönliche Leistungsfähigkeit einzelner Individuen angewiesen» gewesen seien (S. 112).

Dieses zunächst plausibel erscheinende Staatsmodell enthält bei genauerem Hinsehen nach Ansicht des Rezensenten so gravierende Defizite und Irrtümer, daß es für ein wirkliches Verständnis der griechischen Polisentwicklung nicht nur ungeeignet, sondern ausgesprochen hinderlich ist. Zuerst richtet es sich nämlich, wie schon angedeutet, gegen die Verwendung des Herrschaftsbegriffs bei der Definition des Staates, während nach der Überzeugung des Rezensenten «Herrschaft» im politischen Sinn nicht nur als ein unabdingbares, sondern als das entscheidende Kriterium für Staatlichkeit angesehen werden muß¹⁶. Denjenigen, die innerhalb der

¹⁶ Vgl. Dreher (wie Anm. 12) mit weiteren Ausführungen, auch zum Zweck des Staates, auf den Uwe Walter zu recht großen Wert legt: U. Walter, *Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte*, in T. Hantos - G.A. Lehmann (Hrsgg.), *Altbistorisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstags von J. Bleicken*, Stuttgart 1998, S. 9-27, hier S. 22 f. Der Begriff der Herrschaft impliziert übrigens die genannten Zwecke und ist daher viel umfassender als der der puren Gewalt, die immer nur ein Mittel zum Zweck ist. Daß auch in den Text Stahls dann doch einmal das Kriterium der Herrschaft hineinrutscht (S. 132: in nichtstaatlichen Gesellschaften fehle eine «alleinige, allumfassende

Sozialanthropologie auf diesem Kriterium bestehen, wird von Stahl entgegengehalten, daß es im frühen Griechenland keinen institutionalisierten Zwangsapparat gegeben habe. Es ist nun freilich ein leichtes, die Gegenposition damit zu desavouieren, daß man als Beleg für die Einrichtung von Herrschaft nach «Mechanismen der öffentlichen Kontrolle (Armee, Polizei)» und nach der «Manipulation der gesellschaftlichen Kommunikation», wie sie erst in neuzeitlichen Staaten entwickelt wurden, Ausschau hält, um dann festzustellen, daß wir für das frühe Griechenland «weder Belege für eine gezielte Manipulation der Unterschichten noch für einen ausgebildeten institutionellen Zwangsapparat» kennen – natürlich nicht, stehen wir doch auch bei der Herrschaftsausübung noch ganz am Anfang dieser Entwicklung. Diese Anfänge aber will Stahl entweder nicht zur Kenntnis nehmen, wie die ersten Institutionen der Poleis, die aristokratischen Räte, oder er interpretiert sie anders, wie die Ämter, die die Polis nun einrichtete (zu beidem s.u.).

Wenn sich Stahl stattdessen mit den Kriterien der Zentralisierung und der Institutionalisierung begnügt, so steht er damit einerseits in einem größeren Konsens der Forschung, als sein Anspruch auf Originalität es nahelegt¹⁷, andererseits aber sind die Begriffe, die entsprechend, nämlich im Zusammenhang mit dem Kriterium der Herrschaft, definiert durchaus am Platze wären, so, wie Stahl sie verwendet, nicht brauchbar. Denn daß der frühgriechische Staat durch eine Zentralisierung der Gemeinschaftsaufgaben gekennzeichnet sei, beruht auf der fragwürdigen Analyse, der homerische Basileus der vorhergehenden Periode habe keine zentralisierte, sondern lediglich eine situations- und kontextgebundene Position innegehabt (S. 133 f., s.u.). Und die Kategorie der Institutionalisierung ist, weil sie mit der Etablierung von Herrschaft nichts zu tun haben soll¹⁸,

Herrschaft»; ähnlich S. 133: «Königtum ... im Sinne einer umfassenden politischen Machtinstanz»), sei nicht verschwiegen. Das anthropologische Modell Stahls wird zwar von Walter (a.a.O. S. 23 f.) ausdrücklich übernommen, dort aber nicht in Gegensatz zum Begriff der Herrschaft gebracht; Walter erkennt zumindest an, daß die staatlichen Institutionen nicht «nach einem Konsens im endlosen Palaver, sondern mit Autorität und notfalls mit Zwangsmitteln auch gegen Gruppenmitglieder» handelten.

¹⁷ Zu nennen sind hier zum Teil auch von Stahl aufgeführte Veröffentlichungen von K. Raaflaub und K.-W. Welwei, wobei letzterer über Stahls Staatsbegriff hinausgeht.

¹⁸ S. 115 f. versucht Stahl hingegen, die angebliche Fixierung der Forschung auf die «knechtende Herrschaft» durch eine «republikanische oder eben die politische» Herr-

ihres eigentlichen Inhalts beraubt und auf eine bloß quantitative Größe heruntergebracht: Wenn die schon bisher gegebenen und gleichbleibenden Gemeinschaftsaufgaben nun kontinuierlich und permanent wahrgenommen werden, so Stahl (S. 113), dann entsteht dadurch eben nichts wirklich Neues, der Schritt zur neuen Qualität von Staatlichkeit ist nicht überzeugend erklärt. Beschrieben werden allenfalls sekundäre, Folgemerkmale der Staatlichkeit, das Wesentliche fehlt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß Stahl keinerlei Bezug nimmt auf die in der Staatstheorie, nicht nur bei Rechtshistorikern, sondern auch bei politischen Denkern dominante, sogar klassisch zu nennende Definition des Staates als Einheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt¹⁹. Insofern erweist sich auch Stahls oben referierte Einteilung der Staatstheorien als defizitär.

Nach Stahls Vorstellung wäre die Einrichtung eines Staates also die ziemlich willkürliche, durch konkrete historische Umstände nahegelegte freiwillige Entscheidung einer Gesamtgesellschaft, Probleme besser als Staat denn als Nichtstaat zu lösen. Es handelt sich dabei meines Erachtens um eine idealisierte Vorstellung und damit um Ideologie.

Stahls unzureichende Staatsbestimmung impliziert, daß sie keinen einigermaßen genauen Zeitpunkt für den Beginn der Staatsentstehung angeben kann. Der Verfasser betont daher selbst, daß die «vieldiskutierte Frage: Wann entstand die *polis*? ... nicht bündig beantwortet werden» könne (S. 92 f.), sondern daß «schon in den archaischen Quellen eindrucksvolle Spuren bürgerstaatlichen Lebens zu entdecken» seien, «ohne daß wir einen Zeitpunkt bestimm-

schaft zu überwinden. Auch dem Herrschaftsbegriff wird jedoch dadurch sein Inhalt genommen, und konsequenterweise wird der Autor später behaupten, daß eine solche Herrschaft gar keine Herrschaft mehr sei.

¹⁹ G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1914³, S. 394 ff. Bei Stahl wird die Staatsgewalt dann allerdings ohne Erläuterung im Schema S. 113 wie selbstverständlich vorausgesetzt. In seinem früheren Buch (wie Anm. 5, S. 142, A. 2) lehnt Stahl die Anwendung dieser von ihm als «Gebietskörperschaft, Souveränität, Staatsvolk» charakterisierten «juristischen Staatsdefinition» zugunsten einer soziologisch-ethnologischen Herangehensweise ab. Vgl. hingegen den Versuch Walters (wie Anm. 16, S. 19 ff.), die Stahl'schen Kriterien mit der Drei-Elemente-Lehre Jellineks zu verbinden. Die Universalität dieser Konzeption wird auch betont von W. Schuller, *Die Polis als Staat*, in M.H. Hansen (ed.), *The Ancient Greek City-State* («Acts of the Copenhagen Polis Centre», 1), Kopenhagen 1993, S. 106-128.

men könnten, zu dem wir die *polis* als eine fertig abgeschlossene Staatsform vor uns hätten» (S. 93, wobei unklar bleibt, warum hier von der Staatsform die Rede ist).

Die vielleicht schwerwiegendste Konsequenz von Stahls Staatsbegriff liegt schließlich darin, daß er kein wirkliches Subjekt der Staatsgründung angeben kann, obwohl schon seine Generalüberschrift «Die Erfindung des Bürgerstaates» (S. 89) ein solches nicht nur handelndes, sondern sogar vorausdenkendes Subjekt voraussetzt. Während es nach Ansicht des Rezensenten die griechische Oberschicht, die Aristokraten waren, die durch die Aufrichtung einer organisierten Herrschaft den Staat ins Leben gerufen haben, spielt diese Schicht bei Stahl, wie wir noch sehen werden, höchstens eine passive Rolle und wird nach und nach in den Staat eingegliedert. Stahl seinerseits stellt sich den Staat von Anfang an als «Bürgerstaat» vor, womit ganz grundsätzlich ausgesagt ist, daß sich alle Bürger aktiv an der Einrichtung und Verwaltung des Staates beteiligten. So oft und so eindringlich bei Stahl von diesem Bürgerstaat die Rede ist, so wenig konkret wird erläutert, wer in welcher Form konkret aktiv geworden sein soll. Mehr zwischen den Zeilen ergibt sich, daß sich der Autor tatsächlich die gesamte Bürgerschaft, die Gemeinde insgesamt, irgendwie (hier ist die Unbestimmtheit wirklich einmal am Platze!) als Träger der Entwicklung vorstellt: Als «Quelle der Macht» wird im Schema (S. 113), das Staatlichkeit und Nicht-Staatlichkeit gegenüberstellt, zirkulär das «Abstraktum Staat» genannt, «repräsentiert zum Beispiel durch einen Monarchen oder durch die Bürgerschaft». Kryptisch bleibt die Aussage: «Es ist deshalb von hohem Interesse zu beobachten, wie in der *polis* das Staatliche aus der Mitte der Gesellschaft und ihren Bedürfnissen heraus entstanden und verstanden worden ist» (S. 115). Später im Buch ist auch von Gemeindeentscheidungen die Rede. Wenn allerdings noch in klassischer Zeit die voll entwickelte athenische Demokratie zumindest auf die Initiative von einzelnen, von *rhetoires* bzw. *hoi bulomenoi* (solche, die Initiative ergreifen wollen), angewiesen ist, dann fragt man sich, wie in der Frühzeit das abstrakte Kollektiv hätte handeln sollen, oder, wenn doch einzelne Initiatoren nötig waren, wer diese hätten sein können, wenn nicht die Aristokraten, wie es alle unsere Zeugnisse nahelegen, Stahl aber auf jeden Fall ausschließen will.

Hier ahnt man schon, was sich im Lauf des Werks noch verfestigen wird: Stahls Bürgerstaat ist von Anfang an nichts anderes als

eine Demokratie, und die Geschichte der Polis nur die Entfaltung der zunächst noch rudimentären demokratischen Idee zu ihrer vollendeten Form im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr. Die Teleologie auf die athenische Demokratie hin wird zwar ausdrücklich abgelehnt (S. 93), aber das erweist sich unendlich oft als ein Lippenbekenntnis. Die Vorstellung von der seit je her demokratischen Polis hatte schon in verschiedenen Theorien der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Konjunktur. Aber während man damals recht offen z.B. von der solonischen Demokratie sprach, vermeidet Stahl den Terminus für die Zeit vor dem 5. Jahrhundert und spiegelt mit seinem Begriff des Bürgerstaates Originalität vor, wenngleich ihm doch einmal die verräterische Formulierung vom «demokratischen Bürgerstaat» unterläuft (S. 115). Da er aber jede Monarchie weit weg von den Griechen weiß und einen aristokratischen Staat ausschließen will, bleibt ihm, auch wenn er auf die Staatsform nicht eingeht, nur eine Art von Demokratie übrig.

Wie sehr der Verf. dabei von der modernen Demokratie ausgeht, zeigt der Abschnitt «Perspektiven: Der Bürger und sein Staat in der modernen Demokratie» (S. 113 ff.). Parallelen und Kontraste zur Gegenwart können zur Klärung von Charakteristika früherer Gesellschaften durchaus beitragen. Und eine möglichst genaue Kenntnis der Vergangenheit schärft den Blick für die Probleme der Gegenwart. Aber Stahl geht es genau um das Umgekehrte: Er will aus dem griechischen Bürgerstaat, wie er ihn sich zurechtlegt, Bestätigungen für seine heutigen politischen Vorstellungen gewinnen. Zweifellos ist es mutig, die eigenen Ansichten über Bürger und Staat in der heutigen Zeit in einem Buch über die Griechen vorzubringen. Aber ist es auch fruchtbar? Es geschieht zunächst an der falschen Stelle des Buches, denn die antike Ausprägung von Staat und Demokratie, auf die sich die Perspektiven der Jetztzeit ja beziehen sollen, ist noch garnicht vorgestellt worden. Und die Perspektiven, die Stahl da so voreilig eröffnen will, lassen sich nicht aus den griechischen Zuständen ableiten, sondern entpuppen sich sehr schnell als das Credo eines modernen politisierten Menschen. Denn selbst wenn es richtig wäre, daß der griechische Staat von Anfang an von seinen Bürgern in die Hand genommen wurde, so folgt keineswegs daraus die allgemeine Regel: «Denn die staatliche Sphäre, die eine Gesellschaft zur Lösung ihrer Probleme sich schafft, *muß von ihr* bewußt und aktiv gestaltet werden» (S. 114, Herv. M.D.). Daß hier ein Fehlschluß vorliegt, ergibt sich schon daraus, daß Stahl an ande-

ren Stellen (z.B. S. 113) den monarchischen Staat als historisch reale Alternative zum Bürgerstaat anerkennt. Aus der Erkenntnis, daß der Staat «keine feste und allgegenwärtige historische Größe», sondern «wandelbar» sei und «nach den gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Bedürfnissen» geändert werden könne, folgt auch nicht das Bedenken, ob «der hinter dem Rücken der Bürger ... zum Teil ins Hypertrophe schießende Europastaat sich auf Dauer behaupten kann» (S. 114). Daß die europäische Union, die hier gemeint ist, mit dem von Stahl an sich so geschätzten Staatsbegriff verbunden wird, obwohl die meisten Verfechter der Weiterentwicklung der europäischen Union ununterbrochen bedauern, daß die EU gerade noch kein Staat sei, erhöht das Vertrauen in seine Argumentation nicht. Und daß er ausgerechnet das «in eine neue Sphäre von Staatlichkeit» hineinwachsende Europa, also dessen dynamisches Wachstum, gleichsetzt mit der Vorstellung des Staates als einer «feststehende(n) und allgegenwärtige(n) historische(n) Größe», der die Erkenntnis von der Wandelbarkeit der Staatsintensität widersprechen würde (S. 114), komplettiert diesen jeder Logik fernstehenden kurzen Abschnitt über «die Geschichtlichkeit des Staates» würdig.

Der nächste Abschnitt, «die Gemeinschaftsaufgaben und der Staat» (S. 114), aus dem angeblich «die Anerkennung und Förderung einer Leistungselite» folgt (S. 115), hält dieses Niveau. Das Vorhaben muß mißlingen, weil der Verfasser zum Missionieren übergegangen ist. *Er* wünscht sich nichts so sehr wie einen demokratischen Bürgerstaat, einen Staat, der in den Händen aller seiner Bürger liegt; *ihn* treibt die Sehnsucht nach der Identität von Bürger und Staat um, *sein* Bestreben ist es, die Entfremdung von Bürger und Staatsallmacht aufzuheben. Denn die Staatsmacht soll nicht auf Anmaßung, sondern auf «Anvertraung» beruhen (S. 116). Wenn das gewährleistet ist, dann ist auch die Herrschaft, das Kriterium also, das der Verfasser ganz gegen seinen Willen doch immer noch ein bißchen als Makel am griechischen Staat haften sieht, entscheidend eingeschränkt: «Es sind die Bürger selbst, die im Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden über sich selbst herrschen» (S. 116) ²⁰.

²⁰ Mit keinem Wort wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Formulierung vom abwechselnden Herrschen und Beherrschtwerden um die berühmte Kennzeichnung der «politischen Regierungsform» (*to politikon*) durch Aristoteles handelt (*Pol.* 1288a13 ff., vgl. 1277b7 ff.), obwohl oben auf derselben Seite von diesem Philosophen die Rede ist.

Die politischen Positionen, die der Verfasser vertritt, mögen, wie gesagt, legitim und respektabel sein. Aber es ist doch sehr fraglich, ob das persönliche Anliegen eines bekennenden Basisdemokraten in einem Buch etwas zu suchen hat, das seine Leser grundsätzlich über Gesellschaft und Staat bei den Griechen *informieren* sollte. Und vor allem: der Blick auf die Realität der frühgriechischen Gesellschaft wird getrübt. Die griechische Polis wird für die Gegenwart tauglich gemacht, mithin instrumentalisiert. Wie frühere Feministinnen überall in der Geschichte Frauenpower entdeckt haben, so möchte Stahl überall in der griechischen Geschichte den selbständigen, politisch aktiven, der Gemeinschaft verpflichteten Bürger am Werk sehen.

In den Ausführungen über die grundsätzlichen Gegebenheiten der griechischen Welt waren die methodischen Prinzipien und inhaltlichen Schwerpunkte des Werkes bereits deutlich zu erkennen. Die nun (ab B II) einsetzende Darstellung der Staatsentstehung und Staatsentwicklung füllt den zuvor skizzierten Rahmen unter Bezug auf die zur Verfügung stehenden Quellen in konkreter und oft sehr anschaulicher Weise aus. Im folgenden soll nur auf diejenigen Teile der Darstellung näher eingegangen werden, auf denen das Konzept des Verfassers in besonderem Maße beruht, die innerhalb der Forschung besonders auffällig sind oder die von besonderer rechtshistorischer Bedeutung sind. Einige Schlußbemerkungen gelten dann noch einmal dem Gesamtwerk.

Nachdem Stahl die mykenische Zeit der Geschichte des Alten Orients zugewiesen hat (S. 119), läßt er die eigentliche griechische Geschichte mit der homerischen Zeit, mit dem 8. Jahrhundert v. Chr. beginnen²¹. Er stärkt hier gegenüber der früheren Forschungstradition die Position, die er, vielleicht zu unrecht, als Mehrheitsmeinung der jüngeren Homer-Forschung ansieht, daß nämlich die homerische Gesellschaft als eine nichtstaatliche oder vorstaatliche Organisationsform einzustufen sei. Während der Rezensent diese Position schon seit langem vertritt²², kann er sich Stahls Analyse des homerischen «Königtums» nicht anschließen. In den von Homer geschilderten Gemeinwesen finden wir einerseits eine ganze Reihe von

²¹ Bedauerlicherweise nimmt Stahl keinerlei Bezug auf die große Troia-Debatte der letzten Jahre, nicht einmal auf die dazu erschienenen Publikationen. Die Literaturhinweise auf «Homer als historische Quelle» (S. 274) enden zeitlich im Jahr 1997.

²² Dreher (wie Anm. 12).

basileis, die durch ihren Reichtum eine soziale Vorrangstellung in ihrer Polis einnehmen; andererseits aber hat einer von diesen als *der* Basileus der Polis eine Sonderstellung inne, er ist als *primus inter pares* in besonderer Weise verantwortlich für die Geschicke der Gemeinde. Bei Stahl verschimmt dieser Unterschied. Die berechnete Zurückweisung der überholten Auffassung von einem allumfassend herrschenden König läßt ihn in das andere Extrem verfallen, diese Position des Basileus als nur «situations- und kontextgebunden» (S. 133) zu bezeichnen, in der uns «jeweils verschiedene *basileis* in der Rolle des Ersten begegnen» (S. 134. 149). Eine solche Position *des* Basileus ist meines Erachtens aus den homerischen Texten nicht ableitbar, vielmehr macht gerade das auch von Stahl erwähnte Beispiel Ithakas deutlich, daß selbst nach vielen Jahren der Abwesenheit Odysseus immer noch als *der* Basileus der Polis gilt und sein Sohn Telemach den gewichtigsten, wenn auch nicht garantierten Anspruch auf seine Nachfolge hat. In den auch von Stahl herangezogenen ethnologischen Kategorien ist der homerische Basileus deshalb als chief, als Häuptling, einzustufen, wodurch er bereits eine Entwicklungsstufe weiter vorangeschritten ist als in dem von Stahl bevorzugten Modell des big man, bzw. der big men²³. Da dieser Basileus für die Angelegenheiten der gesamten Polis zuständig war, gibt es auch keinerlei Grund dafür, ihm mit Stahl eine angeblich für nichtstaatliche Gesellschaften charakteristische, nur dezentrale Macht zuzuweisen (s.o.).

Zu recht lehnt Stahl die traditionelle Vorstellung von der Umwandlung des Königtums in einen «aristokratischen Geschlechterstaat» ab (S. 134). Zu unrecht meint er jedoch, damit *jedem* frühen aristokratischen Staat die Existenz bestritten zu haben. Daß «der Normalfall der Beziehungen der Aristokraten untereinander ... das Gegeneinander in der *stasis*» gewesen sei und ein «Mangel an innerer Kohäsion der Aristokratie als sozialer Gruppe» bestanden habe (S. 135), ist eine pure Behauptung, die vermutlich aus den atheni-

²³ Besonders schmerzlich vermißt man in diesem Zusammenhang einen Verweis auf das grundlegenden Buch von C. Ulf, *Die homerische Gesellschaft: Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung*, München 1990. Zum Übergang von vorstaatliche in staatliche Verhältnisse, besonders zum Verhältnis des Basileus zur übrigen Polis vgl. auch W. Donlan, *The Relations of Power in the Pre-State and Early State Politics*, in L.G. Mitchel - P. Rhodes (eds.), *The Development of the Polis in Archaic Greece*, London - New York 1997, S. 39-48.

schen Verhältnissen der nachsolonischen Zeit abgeleitet ist (dazu unten). Aus den hier einschlägigen homerischen Epen, insbesondere aus der Beschreibung der Gemeinschaft der Phäaken ergibt sich jedenfalls das gegenteilige Bild eines den Basileus Alkinoos unterstützenden aristokratischen Rates.

Der ungerechtfertigten Zurücksetzung der Aristokratie entspricht eine ebenso ungerechtfertigte Aufwertung des Demos. Zwar steht Stahl mit dieser Tendenz nicht allein ²⁴, aber er schießt weit über das Ziel hinaus, wenn er aus den Epen herauslesen will, daß die Volksversammlung nicht nur habe Beschlüsse fassen, sondern sogar von jedem Gemeindemitglied mit Hilfe von Herolden einberufen werden können (S. 138 f.). Die angeführten Belege können hier aus Platzgründen nicht im einzelnen entkräftet werden. Stattdessen muß noch ein auffälliger Widerspruch konstatiert werden. Einerseits schreibt Stahl der homerischen Volksversammlung einen vorstaatlichen Charakter zu: «Sie ist noch kein eigenständiges Gremium, das aus sich heraus handlungsfähig wäre» (S. 139). Andererseits heißt es: «Der *demos* als ganzer, *pas demos*, taucht immer wieder als selbständig handelnde Größe auf. Dahinter steht ein gemeinsamer Wille der Gemeinde ...» (S. 137). Einerseits muß Stahl die homerische Volksversammlung von der späteren athenischen Ekklesia unterscheiden, andererseits will er das Volk als Handlungsträger der zukünftigen Entwicklung hin zur Staatlichkeit aufbauen, und dazu kann er den passiven Demos, den uns Homer zeigt und der von den Aristokraten gelenkt wird, nicht brauchen.

Die Einführung von «Staatlichkeit als Antwort auf neue Herausforderungen» bildet für Stahl den Kern der «Verwandlung der griechischen Welt vom 8. bis 6. Jh. v. Chr.» (B IV). Als solche Herausforderungen, also Faktoren für die Herausbildung von Staatlichkeit, werden genannt und behandelt: Die demographische Entwicklung; die Kolonisation; die Urbanisierung, worunter vor allem der Tem-

²⁴ Vgl. z.B. K.A. Raaflaub, *Homer to Solon: The Rise of the Polis. The Written Sources*, in M.H. Hansen (ed.), *The Ancient Greek City State* («Acts of the Copenhagen Polis Centre», 1), Kopenhagen 1993, S. 41-105; K.-J. Hölkeskamp, «Agorai» bei Homer, in W. Eder - K.-J. Hölkeskamp (Hrsgg.) (wie Anm. 3), S. 1-19. Zur frühgriechischen Volksversammlung vgl. jetzt M. Dreher, *Die Primitivität der frühen spartanischen Verfassung*, in A. Luther - M. Meier - L. Thommen (Hrsgg.), *Das Frühe Sparta*, Stuttgart 2006, S. 43-62, hier 56.

pelbau verstanden wird; die Wirtschaft, deren Bedeutung relativiert wird; die Hoplitenkampftaktik. Von diesen Faktoren beeinflusst sei der Umfang der Gemeinschaftsaufgaben angewachsen und habe einen «Umbruch der Gemeindeordnung» veranlaßt (S. 91). «Auf der Suche nach einer neuen politischen Ordnung werden im 7. Jh. v. Chr. erste bürgerstaatliche Formen gefunden» (S. 91). «Staatlichkeit stellt eine spezifische Form der Lösung von Gemeinschaftsaufgaben dar, die in jeder Gesellschaft anstehen» (S. 152).

Viel naiver kann man sich die Staatsentstehung nicht mehr vorstellen: Überfordert vom Bau eines Tempels oder der Organisation eines Kolonialzuges stellt sich demnach die politisierte Gesamtbürgerschaft einer Gemeinde die besorgte Frage: wie nur könnten wir unsere zunehmenden Aufgaben besser lösen? Und auf einmal wird allen klar (denn «dahinter steht ein gemeinsamer Wille der Gemeinde, der sich im Rahmen der Versammlung des *demos* auf der *agora* bildet»): ein Bürgerstaat muß her, da können wir alle mitmachen, und die Macht bleibt dezentral und wird delegiert. Man könnte gerührt sein, wäre die Sache nicht so ernst. Denn man muß sich schon wundern, wie der Gegenwartsbezug des Verfassers auf die heile Welt bürgerstaatlicher Ideale beschränkt bleibt. Richtete er den Blick auf irgendein beliebiges Staatsgründungsprojekt unserer Zeit, sei es Palästina, das ehemalige Jugoslawien oder der Irak, dann könnte er eigentlich nicht übersehen, um was für gewaltintensive Vorgänge es sich dabei handelt²⁵. Das läßt sich nicht eins zu eins auf die griechische Polis übertragen, aber daß eine Staatsgewalt das wesentliche Element eines Staates ausmacht, das mindestens läßt sich daraus lernen, und immerhin ist es ja Stahl selbst, der die Verbindungslinien zwischen Antike und Gegenwart noch viel enger zieht (s.o.), als es hier geschieht. Bei Stahl hingegen erscheint der Staat als eine harmonische Problemlösungsveranstaltung, eine neue Bewältigungsstrategie (S. 152), die er bewundernd als einen «echte(n) Qualitätssprung» bezeichnet (S. 152).

²⁵ Bezeichnenderweise kommt auch die vielfach bezeugte gewaltsame Vertreibung der ansässigen Bevölkerung durch griechische Kolonisten in Stahls Behandlung der Kolonisation (162) nicht vor. Stattdessen ist ihm der Kulturaustausch wichtig, der für die Ausgestaltung des Bürgerstaates sehr fruchtbar gewesen sei. Im übrigen ist in den Kolonien ein rechtwinkliges Straßennetz keineswegs erstmals im 5. Jahrhundert v. Chr. belegt, wie Stahl behauptet (162), sondern schon ab dem 8. Jh. archäologisch nachgewiesen.

Die vom Rezensenten und anderen als aktiver Träger der Staatsgewalt angesehene Aristokratie und ihr aus vielen Poleis bekanntes institutionelles Gremium eines Adelsrates (mit entsprechendem Vorläufer in der homerischen Gesellschaft), wie z.B. die spartanische Gerusia, hat in Stahls Rekonstruktion keinen Platz, obwohl er sich die Einführung der Hoplitenkampftaktik nur als von der Aristokratie getragen vorstellen kann (S. 170). Allenfalls «durch die Hintertür» kommt das in Wirklichkeit entscheidende Gremium ausnahmsweise doch in die Darstellung hinein, so wenn wir bei der Besprechung der bekannten frühen Inschrift aus Dreros die «Zwanzig der Polis» auf einmal «vielleicht als den institutionalisierten Adelsrat» ansehen sollen (S. 206).

Es muß den Leser verwundern, daß in dem soeben vorgestellten Kapitel (B IV) über die Entstehung der Staatlichkeit die «ersten bürgerstaatlichen Formen» des 7. Jahrhunderts nicht besprochen werden, sondern als ein eigenes Kapitel (VI) zwischen zwei Kapitel über Solon (V und VII) geschoben werden. Diese Durchbrechung der chronologischen und sachlichen Ordnung wird nicht erklärt (wie überhaupt die meisten Kapitel in beiden Bänden recht unvermittelt aneinandergereiht sind; man merkt dem Werk in vieler Hinsicht noch an, daß es auf Studienbriefen der Fernuniversität Hagen beruht, S. 9). Sie ist dem Rezensenten ebensowenig einsichtig wie die Aufteilung des Materials über Solon auf zwei Kapitel, oder warum die Person Solons erst zu Beginn des zweiten vorgestellt wird (während sein Portrait zu Beginn des ersten abgebildet ist). Das erstere legt den Schwerpunkt auf die Lösung der sozialen Krise durch Solon und geht auf damit zusammenhängende wirtschaftliche Maßnahmen ein. Das zweite behandelt weitere rechtliche Regelungen und konzentriert sich auf die politische Neuordnung, also das, was Stahl als den «ersten Gesamtentwurf des griechischen Bürgerstaates» (S. 91) bezeichnet, mithin den bisherigen Kulminationspunkt der staatlichen Entwicklung. Folgen wir also, so gut es geht, diesem Zickzackweg.

Im ersten Kapitel über Solon (B V) stört zunächst, daß die Gedichte Solons als eigene Quelle neben Herodot, der aristotelischen *Athenaion Politeia* und der Solon-Biographie Plutarchs vorgestellt werden (S. 176 ff.), ohne daß dem unbedarften Leser erklärt wird, daß die solonischen Gedichte, die aus verschiedenen Quellen gesammelt werden (aufgelistet S. 270 f.), in den beiden

letzten genannten Texten überliefert sind. Umso mißverständlicher ist deshalb der Hinweis (S. 182. 189), daß die von Solon erwähnten Grenzsteine (*boroi*) von der *Athenaion politeia* und von Plutarch nicht erwähnt würden.

Stahl versucht, auch durch Heranziehung Hesiods, die Entstehung der Verschuldungskrise in der vorsolonischen Zeit zu erklären. Die wachsenden Schwierigkeiten der bäuerlichen *oikoi* führt er vor allem auf das Erbrecht zurück, das eine reale Bodenaufteilung vorgesehen habe und bei wachsender Bevölkerung zu einer Zersplitterung der Grundstücke habe führen müssen, die dann das Existenzminimum nicht mehr gesichert hätten. Auf der anderen Seite sei die dadurch ausgelöste Verschuldung der Bauern «von der Aristokratie nicht nur ausgenutzt, sondern wenigstens zu einem Teil selbst herbeigeführt worden» (S. 194). Anschließend werden die Maßnahmen Solons erläutert, wobei mißlich ist, daß die Stellung Solons als Reformers und Schiedsrichter erst dem späteren Kapitel vorbehalten bleibt. Wichtig ist für Stahl schließlich festzuhalten, daß Solon mit großem Erfolg wirtschaftliche Stabilität und soziale Freiheit gesichert habe²⁶, die der Autor für wesentliche Voraussetzungen des Bürgerstaates hält (S. 198 ff.).

Wenn aber Solon erst die Voraussetzungen für den Bürgerstaat schaffen mußte, fragt man sich umso mehr, inwiefern bereits die vorausgehende Zeit «Kristallisationspunkte der Staatsentwicklung» (S. 201) aufweisen konnte, denen unter diesem Titel das genannte Zwischenkapitel (B VI) gewidmet ist. Dieses Zwischenkapitel springt aber nicht nur zeitlich wieder zurück, sondern springt aus Athen, wohin wir mit Solon schon gelangt waren, noch einmal (und letztmals) in die griechische Geschichte allgemein. Wie allerdings die Voraussetzungen für den «Bürgerstaat» in allen anderen griechischen Poleis entstanden, die keinen Solon und keine entsprechenden Maßnahmen hatten, wird vom Autor nicht thematisiert.

²⁶ Stahl definiert den Begriff *agogimoi* in *Ath. Pol.* 2 als «Zugriffsrecht des Gläubigers auf den säumigen Darlehensschuldner im Rahmen der Selbsthilfe» (S. 179). Nach allgemeiner Auffassung hat Solon dieses Zugriffsrecht abgeschafft. Unverständlich bleibt daher, warum nach Stahl «Kredite mit leiblicher Haftung» erst im 4. Jh. v. Chr. möglich gewesen und von der *Ath. Pol.* in anachronistischer Weise der solonischen Zeit zugeschrieben worden seien (S. 179. 195).

Als erstes «Merkmal für den Schritt zur Staatlichkeit» nennt der Verf. zu recht die Einsetzung von Amtsträgern (S. 201) und zeigt den vollzogenen Übergang zur Staatlichkeit anhand der beiden archaischen Inschriften aus Dreros (Meiggs-Lewis, 2) und Chios (Meiggs-Lewis, 8). Die athenischen Archontenlisten und das Problem ihres Beginns werden nicht erwähnt²⁷. Auch wird die an früherer Stelle getroffene Unterscheidung zu vorstaatlichen Funktionsträgern hier nicht mehr aufgegriffen. Die Amtsträger, die wie leider auch sonst in der deutschsprachigen Literatur meist anachronistisch als «Beamte» figurieren, seien für den Krieg, den Kult, die Eponymität und die Rechtspflege zuständig gewesen. Wie nebenbei wird an dieser Stelle überraschend bemerkt, «daß im Bereich der Rechtspflege das stärkste Motiv für den Übergang zur Staatlichkeit lag. Die Entstehung staatlicher Rechtsprechungsinstitutionen sowie einer staatlichen Rechtsordnung und Gerichtsverfassung bilden somit den Kernbereich der Staatlichkeitsentwicklung» (S. 208). Wenn das so war, warum hat die «Rechtspflege», wenn man diesen Terminus schon auf die ersten Institutionen der Rechtsprechung anwenden will, dann bei all den bisherigen Überlegungen des Verfassers zur Staatsentstehung noch so gut wie keine Rolle gespielt?

Immerhin wird im folgenden der Übergang zur Staatlichkeit im Bereich des Rechts nachgezeichnet. In einem Abschnitt wird zunächst «der vorstaatliche Rechtsgang» aus der berühmten Schildszene der *Ilias* (Hom. *Il.* 18.497 ff.) rekonstruiert (S. 213 ff.), wobei auch Hesiod und ethnologische Beobachtungen als Parallelen herangezogen werden. Zu recht wird das Verfahren als ein «Schiedsgericht» (S. 214) oder «Streitbeilegungsverfahren» (S. 218) bezeichnet (zum Unterschied der Begriffe s.u.). Es trage «die schon bekannten Merkmale der Vorstaatlichkeit»: das Schiedsgericht konstituiere sich für den jeweiligen Einzelfall (das geht allerdings aus dem homerischen Text nicht hervor, vielmehr scheint die Versammlung der Ältesten [*gerontes*, *Il.* 18.503 f.] eher eine regelmäßige Versammlung, ein Rat zu sein, dessen Aufgaben nicht einmal unbedingt auf die Streitschlichtung begrenzt gewesen sein müssen); es sei Teil sozialer Regulationsmechanismen; und es wirkten nur dafür geeignete Gemeindemitglieder mit, die vor allem die Gabe der Rede mitbrin-

²⁷ Vgl. jedoch Stahl (wie Anm. 5), S. 145 ff., bes. 157.

gen müßten (es gibt allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Mitglieder des Schiedsgerichts speziell für diese Aufgabe ausgesucht worden wären, auch Stahl wagt keine Vermutung, von wem die Auswahl getroffen worden sein könnte. Daß die rhetorischen Fähigkeiten wesentlich sein sollten, ist ein Anachronismus, dessen Herkunft gleich gezeigt werden soll).

Trotz der grundsätzlich gegebenen Vorstaatlichkeit des Verfahrens sieht es Stahl in einem «bereits hochentwickelten Stadium, das gewisse Ansatzpunkte für den Übergang zum staatlichen Verfahren schon erkennen läßt», weil es stark formalisiert sei (S. 218). Es richte sich nach den vorgegebenen Grundsätzen: «Eideszeremonie vor einem *basileus*, Opferhandlungen, Selbstverfluchungsformeln; Streitdarlegung; Debatte; Spruch; Bezahlung» (S. 218). In der Schildszene sind allerdings nur die letzten beiden Schritte belegt, die Eidzeremonie übernimmt Stahl aus einer anderen homerischen Streitszene (*Il.* 23.539 ff.), bei der es aber nicht zu einem Schiedsverfahren kommt. Abzulehnen ist die Vorstellung, es habe im Verfahren eine «Debatte» gegeben. Zu dieser Vorstellung kommt Stahl offenbar deshalb, weil er, wiederum zu unrecht, annimmt, die Parteien müßten von einem der Geronten für dessen Spruch überzeugt werden und sich während des Verfahrens auf einen der verschiedenen Sprüche einigen: «Einer der Sprüche, die die Geronten abgaben, mußte demnach von beiden Kontrahenten als Einigungsformel anerkannt werden können» (S. 215); «mehrere unterschiedliche Sprüche ..., zwischen denen die Streitenden den für sie passenden auswählen müssen» (S. 216). Diese Annahme ist erstens unrealistisch, denn sie würde im Normalfall zu einer Pattsituation führen. Und sie verkennt zweitens grundsätzlich das Wesen eines Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, um einen Schiedsspruch, nicht um verschiedene Vorschläge zu erhalten. Ein solcher Schiedsspruch kann verpflichtend sein, wenn die Parteien vorher durch Eid gelobt haben, ihn anzunehmen, wie beim Gottesurteil; er kann aber auch der nachträglichen Annahme durch die Parteien bedürfen, wie im klassischen Athen der Spruch der Diäiteten. Welche Art von Schiedsgericht der Schildszene zugrundeliegt, ist nicht direkt ersichtlich. Stahl jedenfalls vermischt das Schiedsgericht mit anderen Formen der Streitschlichtung, insbesondere derjenigen, die er in seinem ethnologischen Beispiel eines Stammes aus Uganda heranzieht, und in der ein Vermittler tatsächlich Vorschläge macht und die Parteien zu

einem Konsens zu bewegen sucht ²⁸. Insofern ist, um auf Stahls oben genannte Termini zurückzukommen, zwar jedes Schiedsgericht ein Streitbeilegungs- oder Streitvermittlungsverfahren, aber umgekehrt gilt das eben nicht. Wenn der Schiedsspruch, wie in der homerischen Szene, von einer Mehrzahl von Schiedsrichtern gefällt wird, dann ist es meines Erachtens auch notwendig, daß diese Gruppe zu einem Ergebnis kommt. Sie muß aus möglicherweise mehreren Vorschlägen, die aber *innerhalb* der Gruppe bleiben, durch eine Abstimmung einen auswählen und dann als Spruch verkünden, was in Stahls Konstruktion nicht vorgesehen ist. Durch diese Abstimmung oder eine eigene, zusätzliche wird dann auch entschieden, welcher der beteiligten Schiedsrichter die Goldprämie erhält, die für die «geradeste» Rede ausgesetzt ist, während es bei Stahl konsequenterweise (er führt das nicht aus) die beiden Kontrahenten wären, welche durch ihre Einigung auf einen der Sprüche dessen Urheber mit dem Gold belohnen könnten.

In Stahls Vorstellung über das Verfahren nehmen Überzeugungstätigkeit und Debatte deshalb einen so hohen Stellenwert ein, weil «im vorstaatlichen Rechtsgang bei Homer ... bereits ein charakteristischer Zug der Rechtsordnung des späteren Bürgerstaates vorgebildet» sei (S. 219) ²⁹, weil also wieder einmal eine Ausrichtung auf das klassische Athen vorgenommen wird. Dazu stimmt auch, daß die Rolle des Volkes überbetont wird: «Das Forum der Gesamtgemeinde ist es, das den Spruch des Schiedsrichters gesellschaftlich sanktioniert»; das soll geschehen, indem das Volk «durch Zustimmung- und Mißfal-

²⁸ Welcher der beiden Formen die ebenfalls von Stahl zitierte Stelle Hesiod *Theog.* 81-90 zuzuordnen ist, müßte eigens diskutiert werden. Übrigens wird aus den zahlreichen Publikationen zur homerischen Schildszene keine einzige herangezogen. Rechtsgeschichtlich vgl. zuletzt E. Cantarella, *Dispute Settlement in Homer: Once Again on the Shield of Achilles*, in *Mélanges en l'honneur de Panayotis Dimakis: Droits antiques et société*, Athen 2002, S. 147-165; M. Gagarin, *Early Greek Law*, in M. Gagarin - D. Cohen (eds.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, S. 82-94, hier 83 f., jeweils mit weiteren Literaturangaben.

²⁹ Der anschließende Satz ist gänzlich unverständlich: «Auch in ihm war es der in Rede und Gegenrede herbeigeführte Konsens der Bürger, der allein die Staatsmacht verkörperte, aufgrund derer sich Gerichtsurteile in der Praxis durchsetzen ließen». Soll hier der Konsens in der Volksversammlung gemeint sein, durch den Gerichtsurteile durchgesetzt worden seien, oder der Konsens zwischen den Parteien bei der Selbsthilfe? Beides scheint mir unrealistisch und konsensualistisch überzogen.

lenskundgebungen auf die Entscheidungsfindung ³⁰ der *gerontes* wie auf die Meinungsbildung der Kontrahenten einwirkt» (S. 216).

Das entscheidende Kriterium dafür, daß das von Homer geschilderte Streitbeilegungsverfahren nichtstaatlichen Charakter trägt, wird von Stahl allenfalls implizit genannt, indem er die Annahme eines Schiedsspruches durch die Kontrahenten postuliert; es fehlt aber gerade bei den oben genannten Merkmalen der Vorstaatlichkeit: es ist die Freiwilligkeit des Verfahrens ³¹. Wenn sich die Kontrahenten dem Schiedsverfahren nicht unterziehen, dann wird der Streit, sofern er nicht friedlich beigelegt wird, durch persönliche Gewalt ausgetragen, wofür die in vielen Gesellschaften übliche Blutrache das bekannteste Vorgehen ist. Erst wenn die Parteien zu einem rechtlichen Verfahren *gezwungen* werden, erst wenn also eine allgemeine, überpersönliche *Gewalt* zu diesem Zweck vorhanden ist, ist ein Staat entstanden. Auf keinem Gebiet ist die Notwendigkeit der Staatsgewalt als Bedingung für die Existenz des Staates so unmittelbar evident wie auf dem Gebiet des Rechts.

Gerade dieses Kriterium ist von Stahl bislang konsequent ignoriert worden. Da er aber in dieser Phase des Buches dem Recht eine entscheidende Bedeutung für die Staatswerdung beimessen möchte, kann er offenbar nicht umhin, in seinem nächsten Abschnitt über Drakon, der – auch nach Meinung des Rezensenten – den «Übergang zu einer staatlichen Gerichtsordnung» (S. 219) belegt, immerhin von dem «Gerichtszwang» zu sprechen, der von Drakon für Tötungsdelikte festgesetzt wurde. Die gebotene klare Folgerung auf die spätestens jetzt gegebene Staatlichkeit Athens scheint zwar einmal ausgesprochen zu sein («greifen wir in dem durch Drakon eingerichteten Ephetengericht eine staatliche Institution», S. 224), wird aber sogleich wieder relativiert, denn der Gerichtszwang müsse «als die Keimzelle der Staatlichkeitsentwicklung in Athen» betrachtet werden (ebd.). Demnach wäre der Staat erst später entstanden. Die Festsetzung eines Gerichtszwanges setzt aber voraus, daß es eine Institution gab, welche die Macht dazu hatte, und die deshalb in allererster Linie den Staat verkörperte. Stahl hingegen scheint allenfalls eine

³⁰ Der Begriff widerspricht der bisherigen Vorstellung Stahls vom Ablauf des Verfahrens.

³¹ Vgl. Dreher (wie Anm. 12), S. 40.

demokratische Abstimmung der Volksversammlung vorauszusetzen, wenn er nebenbei bemerkt, daß die «Bestimmungen des Gesetzes ... vom Willen und der Einsicht des Gesetzgebers Drakon sowie einer Mehrheit der Gemeinde Athens ...» zeugten (S. 223).

Nun noch zu einigen Einzelheiten zum drakontischen Recht.

Stahl begründet die Einführung eines Gerichtszwanges mit der allgemeinen Zunahme von Gewaltdelikten infolge von sozialen Veränderungen, nimmt aber keinen Bezug auf den konkreten Umsturzversuch Kylons, mit dem das drakontische Blutrecht in der Forschung oft in Verbindung gebracht wird.

Der Text des drakontischen Gesetzes (nach Meiggs-Lewis, 86) wird vom Verfasser in einer eigenen Übersetzung vorgelegt (S. 221), wobei hier besonders bedauerlich ist, daß keine Zeilenzählung gegeben wird, auf die bei der Interpretation hätte verwiesen werden können. Unvertretbar erscheint mir die Übersetzung von Z. 13, daß «die *ephetai* die Verhandlung führen» (*diagnonai*), während die Epheten an den beiden anderen fast wortgleichen Stellen (Z. 17: *gnosai*; 29: *diagignoskein*) «das Urteil fällen»³². In Z. 20 f. ist die Übersetzung «die Anzeige gegen den Täter erstatten» zu formal für das *proiepein* auf der Agora, und Z. 36 ff. spricht von Angriffen nicht nur gegen das Eigentum, sondern auch gegen die Person (*agein*).

Die Tötung aus Notwehr bei Verteidigung des Eigentums bleibt nach dem Gesetz ohne Buße, ohne daß sie, wie Stahl hinzufügt, unvorsätzlich sein müßte (S. 222).

Es stand nach dem Gesetz dem unvorsätzlich Tötenden nicht frei, ins Exil zu gehen (S. 222), sondern er *mußte* das Land verlassen, denn in der Verbannung bestand die Strafe.

Ob das Ephetengericht auch über Mord zu verhandeln hatte, wie Stahl nebenbei annimmt (S. 224), ist nicht gesichert. Später war der Areopag für Mordsachen zuständig, aber dieses Gremium entstand

³² In Z. 29 kommt aber auch die Verhandlung noch einmal in die Übersetzung hinein: «Die *ephetai* sollen nach einer Verhandlung das Urteil fällen». Ob *dikazein* (Z. 11 f.) übersetzt werden kann: «Das Urteil ... soll verkündet werden von den basileis», ist sehr fraglich. Auf die intensive rechtshistorische Diskussion wird von Stahl nicht verwiesen, vgl. besonders G. Thür, *Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law*, in L. Foxhall - A.D.E. Lewis (eds.), *Greek Law in Its Political Setting: Justifications Not Justice*, Oxford 1996, S. 57-72; Cantarella (wie Anm. 28) mit weiterer Literatur.

nach einer solitären und nicht begründeten Vermutung Stahls erst in solonischer Zeit aus eben dem Ephetengericht (S. 227) ³³.

Im Anschluß an die Betrachtungen zu Drakon wirft Stahl noch einen Blick auf «die solonische Gerichtsverfassung» (S. 226 f.). Solon habe den Gerichtszwang auf alle Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, behauptet Stahl, alle Delikte hätten beim Archon angezeigt werden müssen, und alle nicht von diesem zur Selbsthilfe zugelassenen Fälle seien an die neugeschaffene *beliaia*, das Volksgericht weitergeleitet worden ³⁴. Der Archon habe im Gericht den Vorsitz geführt, das Urteil verkündet «und gegebenenfalls Sorge für dessen Durchsetzung» getragen. Das alles ist für die solonische Zeit nicht belegt und auch nicht belegbar, sondern von Stahl ohne entsprechende Verweise aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. rückübertragen, wobei er die Existenz und Funktion der Thesmotheten mit Stillschweigen übergeht.

Ganz wichtig ist ihm hingegen zu betonen, daß die Rechtsprechung von Anfang an «in der Hand der Kollektivgremien: der *beliaia* beziehungsweise ... dem Ephetengericht» gelegen habe (S. 227). Darin komme «die Eigentümlichkeit der Bürgerstaatlichkeit» (ebd.) zum Ausdruck. Aus den vorstaatlichen Verhältnissen habe sich «weder eine Monarchie noch eine in sich geschlossene, politisch herrschende Aristokratie herausgebildet» (ebd.). Warum dann im vorherigen Satz neben dem Gesamtvolk, das letztlich als einzig beständiger Faktor übrigbleibt («Bestand hatte nur die Versammlung der Gemeinde insgesamt»), doch auch «die Versammlung der Aristokraten» als «Faktor der Kontinuität» genannt wird (ebd.), obwohl eine solche Versammlung bisher nie eine Rolle in Stahls Darstellung spielen durfte? Vielleicht wollte der Verf. einfach die ausdrückliche Bestimmung des drakontischen Gesetzes nicht ganz übergehen, nach der die 51 Epheten «nach ihrer Würdigkeit (*aristinden*)» (Stahls Übersetzung S. 221) zu wählen waren, was von ihm selbst nochmals

³³ Auch der ansonsten sehr nützliche Verweis auf die Einsetzung eines Blutgerichtshofes in den *Eumeniden* des Aischylos (S. 224) vermeidet die Nennung des Areopag! In seiner früheren Schrift hatte Stahl dem Areopag noch eine wichtigere Rolle als Beratungs- und Entscheidungsgremium neben der Volksversammlung eingeräumt, s. Stahl (wie Anm. 5), S. 259.

³⁴ Stahl hält zu recht fest, daß wir nicht wissen, ob das solonische Volksgericht dem späteren Dikasteriensystem geähnelt habe, «erläutert» diese Dikasterien aber unzutreffend als «Ausschüsse(n) der Volksversammlung» (S. 226).

bekräftigt wird: «Im Ephetengericht mit seinen 51 Mitgliedern saß vermutlich ein Großteil der athenischen Aristokratie» (S. 224).

Mit den Ausführungen zu Drakon hat Stahl, diesmal endgültig, wieder in die athenische Geschichte zurückgefunden. Das zweite Kapitel über Solon (B VII) trägt «die Entdeckung des bürgerstaatlichen Ideals» im Titel (S. 228). Nachdem man schon mit so vielen «bürgerstaatlichen» Manifestationen konfrontiert worden war, zuletzt sogar im vorstaatlichen Bereich, wird man allerdings stutzig, wenn deren Prinzip jetzt, unter Solon, noch einmal entdeckt worden sein soll. Aber Stahl kommt es hier eben darauf an, auf der Grundlage der solonischen Gesetzgebung (S. 233 ff.) und der «Konstituierung der Bürgerschaft» (S. 237 ff.)³⁵ einen ersten Höhepunkt der «Bürgerstaatlichkeit» zu finden und die «politische Ethik» Solons als «das Herz der bürgerstaatlichen Ordnung» (S. 244 ff.) zu feiern. Denn in den solonischen Gedichten werde erstmals – wenn man mit Stahl die Gedichte des Tyrtaios ignoriert³⁶ – greifbar, daß Staatlichkeit «die Forderung an jeden einzelnen» einschließe, «sich in politicis verantwortlich zu fühlen» (S. 244). Das gilt offenkundig zwar nur für demokratische Staatlichkeit, aber daran, daß Stahl auf diese Unterscheidung verzichtet, muß sich der Leser zunehmend gewöhnen. Denn Solons «Revolution der Werte» (S. 246), die eindringliche Forderung nach politischem Engagement, fasziniert den Autor so, weil er sie als Vorbild für die Gegenwart versteht. Von Solon aus «öffnet sich» – die Aufklärung Rousseaus kommt noch zu Hilfe (S. 248) – «ein entscheidender Durchblick auf ein Kernproblem der heutigen liberalen und sozialen Demokratien». Diese stünden «vor einem epochalen Einschnitt: Der liberale Bürgerstaat wird für seinen dauerhaften Bestand in ungleich höherem Maße als früher darauf angewiesen sein, daß seine Bürger ihn von innen heraus mittragen und bejahen», weshalb «der spezifische geschichtliche Wert der bürgerstaatlichen Ordnung für jeden einzelnen wieder sinnfällig werden» muß

³⁵ Seiner Auffassung folgend, daß es keine Macht ausübenden Adelsräte gegeben habe, erwähnt Stahl nicht einmal den in der Forschung umstrittenen solonischen Rat der 400. Nur seinem früheren Buch (Stahl wie Anm. 5) ist zu entnehmen, daß er sich dem Teil der Forschung anschließt, der die Historizität dieses Rates bestreitet.

³⁶ Stahl weist Solon auch sonst großzügig Originalität zu: «Ein entscheidendes Merkmal der solonischen Rechtssetzung war die erstmalige schriftliche Aufzeichnung der Normen» (S. 236) – nur wenige Seiten nach dem Abschnitt über Drakon!

(S. 249). Seinen konsensualen, harmonischen «Bürgerstaat» wünscht sich Stahl selbstverständlich als friedfertiges Gemeinwesen. Von da aus kann er sich auch eine gewisse Kritik an Solon gestatten und dessen territoriale Ansprüche auf die Insel Salamis als außenpolitische Kriegstreiberei verurteilen, die einen Schatten auf das positive bürgerstaatliche Konzept werfe, und daher sogar warnen, daß «man sich trotz aller positiven Anknüpfungspunkte ... im historischen Urteil vor jeder Glorifizierung hüten sollte» (S. 244; wer würde da nicht an die zeitgenössische Kritik an den U.S.A. denken?!)

Vor einer Glorifizierung ist die Tyrannis, der das achte und letzte Kapitel dieses Bandes (B VIII) gewidmet ist, aus der Perspektive dieses Werkes natürlich gefeilt. Dennoch wird sie erstaunlich bruchlos in den unaufhaltsamen Aufstieg des «Bürgerstaates» integriert. Dazu dient erstens, daß der Blick ganz eng auf die athenische Tyrannis beschränkt wird, so eng, daß die ja nicht gerade wenigen Tyrannen anderer Poleis nicht einmal erwähnt werden, und so eng, daß nicht einmal darüber nachgedacht wird, inwieweit die Peisistratidentyrannis für die griechische Welt repräsentativ war. Dazu dient zweitens der kleine Trick, daß in diesem Kapitel zunächst nicht mehr von Bürgerstaatlichkeit, sondern nur noch von Staatlichkeit die Rede ist, die unter der Tyrannis weiter konsolidiert worden sei (S. 255 ff.), obwohl wir doch bisher immer dahingehend belehrt worden waren, daß alle griechische Staatlichkeit von Anfang an Bürgerstaatlichkeit gewesen sei!

Der Ausbau der Staatlichkeit durch die Tyrannen sei, so Stahl, etwa «auf dem Gebiet der Rechtspflege» zu beobachten, auf dem Peisistratos die Rechtsprechung durch die Einsetzung von Demenrichtern gestärkt habe, auch wenn diese Einzelrichter der bürgerlichen kollektiven Rechtsprechung fremd gewesen seien. Obwohl Stahl die Demenrichter als «Einzelrichter, nicht als Schiedsrichter» sieht, nennt er als ihre Aufgabe, «Rechtsstreitigkeiten, für die ein regulärer Prozeß vor dem Volksgericht zu aufwendig gewesen wäre, zu *schlichten*» (Herv. M.D.), um dann aber doch dabei zu bleiben, daß der Demenrichter «das staatliche Prinzip, insbesondere den Gerichtszwang, auch im hintersten Winkel des Landes zur Geltung gebracht» habe (S. 257) ³⁷. In der Zeit der Tyrannis seien Ämter und Gesetze beibe-

³⁷ In der Forschung werden die Demenrichter durchaus auch als «reisende Schiedsrichter» angesehen, so z.B. L. De Libero, *Die archaische Tyrannis*, Stuttgart 1996, S. 80.

halten, die Bürgerschaft durch Neuaufnahmen vergrößert worden. Wenn Stahl auch den Ausbau von Agora und Akropolis (S. 259 ff.) sowie die Einführung der Panathenäen (S. 264) weitgehend dem Peisistratos zuschreibt, dann bewegt er sich mit dieser Datierung auf sehr umstrittenem Terrain, denn nach neueren archäologischen Forschungen gehört der Großteil dieser Maßnahmen, zumindest aber ihr Beginn, in die Zeit vor der Errichtung der Tyrannis³⁸.

Gegen Welweis These von der «Stagnation im politischen Leben der Bürgerschaft» tritt Stahl, in Übereinstimmung mit älteren Forschungsmeinungen, also für Fortschritte in der Entwicklung der Staatlichkeit ein. Obwohl das freie und selbständige Gemeindeleben unterbunden gewesen sei, hätten die Tyrannen nicht zuletzt auch durch die von ihnen errichteten «symbolischen Repräsentationsformen» «dem in der Stille keimenden Bürgerbewußtsein den Halt» gegeben, «an dem es sich empor ranken konnte, um sich dann nach dem Ende der *tyrannis* blühend zu bewähren». Diese im wörtlichen Sinne blumige Metapher erklärt zugleich, was mit der Überschrift des Kapitels gemeint ist: «Reifezeit» ist hier nicht als Zeit der Reife (wobei an Früchte zu denken ist) zu verstehen, sondern als eine Zeit, in welcher das von Solon in das Bewußtsein der Bürger wie in Erde gelegte Staatsbewußtsein als Keim (wobei an Pflanzen zu denken ist) in der Erde heranreift, um dann von Kleisthenes zum vollen Wachstum erweckt zu werden. Damit beginnt dann der zweite Band des Werkes, der die Metapher sehr schnell wieder aufgreift: «Das Saatkorn mit Namen "bürgerliches Selbstbewußtsein", das Solon einst gesät hatte», ... «war im Verborgenen gekeimt und mittlerweile aufgegangen. ... Nachdem die Tyrannen dieses Pflänzchen nicht auszureißen vermocht und es sogar noch weiter gehegt hatten, behauptete es nunmehr seinen ihm zukommenden Platz» (II S. 26)³⁹. Wir verlassen den ersten Band allerdings etwas beunruhigt,

³⁸ Vgl. K.-W. Welwei, *Athen. Vom neolithischen Siedlungsplatz zur archaischen Großpolis*, Darmstadt 1992, S. 214 ff. Auch die Interpretation des sogenannten Hauses F auf der Agora als Residenz der Tyrannen (S. 261) wird von archäologischer Seite zunehmend abgelehnt. Stahls Argument, das Gebäude sei später als Prytaneion genutzt worden, hat wenig Überzeugungskraft.

³⁹ Der kleine Zusatz «ihm zukommend» verrät unverkennbar die ideologische Festlegung des Autors; ähnlich auch die Aussage, daß die kleisthenische Demenreform «die ureigensten Bedürfnisse» der Menschen getroffen habe (II S. 32).

weil wir nach dem Solon-Kapitel wähten, den (Bürger-)Staat endlich erreicht zu haben, uns aber im Tyrannis-Kapitel wieder zurückgeworfen fühlen müssen, weil da vom «Prozeß des Umbruchs zur Staatlichkeit» und von «Ansätze(n) der staatlichen Ordnung» (S. 262) die Rede ist, wonach es so aussieht, als ob dieses höchste Gut doch erst dem zweiten Band vorbehalten bliebe.

Der zweite Band des Werkes, der die klassische Zeit behandelt, setzt die im ersten Band entwickelten Grundideen in vieler Hinsicht fort und kann daher etwas gestrafter besprochen werden.

Das erste Kapitel (A I) «Die Entwicklung der bürgerstaatlichen Ordnung in der archaischen Zeit» bietet eine Zusammenfassung des ersten Bandes. Daß darauf nicht hingewiesen wird, ist angesichts der im Vorwort so stark betonten Zusammengehörigkeit der beiden Bände verwunderlich. Nicht stimmig ist von der Gliederung her, daß der Überblick über die archaische Zeit, der sich zu einem Großteil nicht auf Athen beschränkt, in Teil A «Der Bürgerstaat der Athener» subsumiert ist, statt als eine Einleitung den Teilen A und B voranzustehen. Die Überzeugung, daß der Demos «die ausschlaggebende Instanz des Gemeinschaftslebens» gewesen sei (S. 13), und daß in Athen Solon die «Ausbildung eines Bewußtseins von Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde bei jedem einzelnen» als «elementare mentale Bedingung der Bürgerstaatlichkeit erkannt» habe (S. 18), wird dabei ins Zentrum gerückt.

Während der Leser im ersten Band immer wieder unsicher werden mußte, wie weit der Stahlsche Bürgerstaat denn nun wirklich schon gediehen war, und diese Unsicherheit in der Zusammenfassung noch einmal bekräftigt wird («... daß die Gemeinde Athen im 6. Jh. v. Chr. über besonders gute *Voraussetzungen* für den Weg zur Bürgerstaatlichkeit verfügte», S. 18, Herv. M.D.), läßt das zweite Kapitel von Bd. II keinen Zweifel mehr daran, daß das lange verfolgte Ziel mit den Maßnahmen des Kleisthenes dann wirklich erreicht ist: «Den Bürgerstaat einrichten» kündigt die Überschrift an (S. 20). Die «von Kleisthenes installierten politischen Strukturen ...» hätten «das Gehäuse für das bürgerstaatliche Leben im 5. und 4. Jh. v. Chr. gebildet» (S. 21).

Das athenische Volk sei also am Ende des 6. Jahrhunderts bereit gewesen, den Angeboten des Kleisthenes zu folgen und sich an der Gestaltung des Staatswesens zu beteiligen, obwohl der Sturz der Peisistratiden, so Stahl zu recht, vor allem einer äußeren Macht,

nämlich Sparta, zuzuschreiben sei (S. 23). Im folgenden werden die Organisation und die Bedeutung der kleisthenischen Phylenreform erläutert, wobei allerdings häufig nur für das 4. Jahrhundert bezeugte Gegebenheiten ohne Hinweis auf diese Quellenlage auch für die Zeit der Reformen beansprucht werden, so z.B. die erst aus den sogenannten Buleutenlisten⁴⁰ bekannte zahlenmäßige Verteilung der Ratsmitglieder auf die einzelnen Demen, Trittyen und Phylen.

Obwohl Stahl dem Gesamtvolk den absoluten Primat als Subjekt der politischen Entwicklung zuschreiben möchte, kommt er nicht umhin, auch die kleisthenische Bule der 500 zu beachten. Er versucht die Bedeutung dieses Gremiums, das die Mehrzahl der Forscher für die zentrale Institution der kleisthenischen Verfassung hält, dadurch zu relativieren, daß er erstens eine dafür unübliche Bezeichnung verwendet, nämlich «Volksrat» (S. 29) und zweitens, indem er eine stark übertriebene Unterordnung des Rates unter die Volksversammlung behauptet: «Die *boule* war konzipiert ausschließlich als ein der Volksversammlung dienendes Gremium», obwohl wir noch bis ins 4. Jahrhundert hinein Zeugnisse für selbständige Entscheidungsbefugnisse und auch für selbständige Entscheidungen der Bule besitzen. An der Rolle der Bule hebt Stahl daher auch besonders die Prinzipien hervor, die für ihn das kleisthenische System insgesamt charakterisieren. Es sei «gleich und frei», «kollektiv und repräsentativ», und vor allem «öffentlich und basisdemokratisch» gewesen (S. 59 f.). Angesichts der Bedeutung, die Stahl dem letzteren Begriff auch für die Zeitgeschichte zuschreibt, hebt er ihn noch einmal deutlich heraus: «Mit einem Wort gegenwärtiger Demokratietheorie: Der athenische Bürgerstaat war basisdemokratisch» (S. 61).

Dementsprechend wird die Bedeutung des Areopags, der vielen Forschern als die eigentlich aristokratische Bastion gilt, von Stahl noch stärker herabgestuft als die der Bule. Über das Thema kann durchaus kontrovers diskutiert werden, nicht akzeptabel ist jedoch die zirkuläre Argumentation Stahls: «Da es keine einige und herrschende Aristokratenschicht gegeben hat, hatte auch der Areopag nie diese Rolle gespielt» (S. 62). Vielmehr müßte Stahl aus den Quellen zur kleisthenischen Zeit belegen, daß seine These von der fehlenden aristokratischen Macht auch wirklich Bestand hat.

⁴⁰ Die Buleuten-Inschriften sind ohne Datierung erwähnt (S. 41).

Wenn man mit der aristotelischen *Athenaion Politeia* (22.3) der Ansicht ist, daß sich der Ostrakismos gegen aristokratische Machtbestrebungen richtete, so könnte man in der damit vorausgesetzten nach wie vor großen Bedeutung dieser Schicht den Grund dafür sehen, daß diese Einrichtung von Stahl nicht erwähnt wird, obwohl sie nach der genannten Quelle von Kleisthenes eingeführt wurde (22.4). Da sich auf der anderen Seite gerade am Scherbengericht aber auch die Souveränität des Volkes im Umgang mit herausragenden Persönlichkeiten zeigen läßt, bleibt die Auslassung des eigentlich sonst didaktisch beliebten Themas in Stahls Buch unverständlich. Zumal da später nebenbei erwähnt wird, daß Kimon durch das Scherbengericht verbannt wurde (S. 71), und in anderem Zusammenhang einige Einzelheiten des Verfahrens eingestreut werden (S. 94), ist es ein schwerwiegendes Defizit, daß der Leser das vorliegende Werk aus der Hand legt, ohne eine Vorstellung vom Scherbengericht (das auch im Register nicht auftaucht) gewonnen zu haben.

Die Institution, bei der sich die ganze Macht konzentriert habe, die «also in moderner Terminologie den Souverän des Staates verkörperte», sei vielmehr die Volksversammlung gewesen (S. 61 f.). «Die Bürger sollten in ihrer Gesamtheit herrschen, was nur heißen kann, daß sie über sich selbst herrschen sollen» (S. 61). Aristoteles, der das Ganze im Blick hat und daher auch auf die abwechselnde Besetzung der Ämter sieht (zu denen er auch den Rat rechnet), hatte die «politische Staatsform», eine Form der Demokratie, treffend als Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden charakterisiert (s.o. Anm. 17). Stahl, der nur auf die Ekklesia sieht, schießt über das Ziel hinaus, indem er den Herrschaftsbegriff völlig aufgibt: «In dieser Forderung löst sich der Herrschaftsbegriff freilich auf und geht über in den der gleichen Teilhabe aller Bürger am Politischen der Gemeinde» (S. 61). Selbst wenn man ihm darin folgen würde, was hier ausdrücklich nicht getan wird, so würde sein Schluß nur für diejenigen gelten, die in der Volksversammlung tatsächlich anwesend waren. Schon deren Zusammensetzung wechselte aber, und nach allgemeiner Meinung betrug die Zahl der teilnehmenden Bürger nicht mehr als 6000 (von einer Gesamtbürgerzahl von 40000, so Stahl S. 94), der Versammlungsplatz auf der Pnyx faßte im 5. Jahrhundert auch keine größere Menge (so auch Stahl S. 94). Übersehen ist ferner, daß die allein abstimmungsberechtigten erwachsenen männlichen Bürger nicht nur über sich selbst, sondern über

alle dem athenischen Staat angehörigen Personen, also über Frauen und Minderjährige, herrschten; ferner herrschten sie über die Sklaven, soweit diese der staatlichen Macht unterlagen, sowie über die in Athen ansässigen Fremden, die Metöken (von diesen Kategorien spricht das Buch überhaupt nicht, sie sind auch im Register nicht aufgeführt); schließlich erstreckte sich ihre Herrschaft, zumindest im Ersten Athenischen Seebund des 5. Jahrhunderts (davon ist in Teil B «Die *polis* als Tyrann» ausführlich die Rede) auf auswärtige Gemeinwesen und damit auf eine Zahl von Menschen, welche die der athenischen Bürger um ein Vielfaches überstieg.

Da der Stahlsche «Bürgerstaat» von Kleisthenes endgültig durchgesetzt worden sei, versteht es sich, daß dadurch auch die daran gebundene Demokratie begonnen habe. In seinem Kapitel «Zu den Ereignissen des Jahres 462/1» (S. 64)⁴¹ wendet sich der Verf. daher gegen die Ansicht, nach der erst die Reformen des Ephialtes die Demokratie geschaffen hätten. Demgegenüber betont Stahl die Kontinuität des Bürgerstaats von Solon bis Perikles (S. 68 ff.). In diesem Prozeß sei es nicht um die Staatsform, sondern um die Staatsbildung überhaupt gegangen, und diese Tradition des Bürgerstaates sei 462/461 nochmals bekräftigt worden, denn jetzt erst, im Zuge der (übrigens sehr einleuchtend interpretierten) Politik Kimons habe sich eine aristokratische oder oligarchische Alternative zur (bürgerstaatlichen) Demokratie aufgetan. Jetzt erst sei die Vorstellung verschiedener Formen von Herrschaft überhaupt entstanden, die von da an aus den inneren Auseinandersetzungen der Polis nicht mehr wegzudenken gewesen seien. Bekanntlich ist es schwierig, die konkreten Maßnahmen des Ephialtes namhaft zu machen. Stahl entscheidet sich so: «Das Kernstück der Veränderungen lag in der Übertragung der Beamtenkontrolle vom Areopag auf das Volk». Stahl muß also voraussetzen, daß dieses «Adelsgremium» seit der Zeit des Kleisthenes an Macht gewonnen hatte und führt dies auf die unerwartet gestiegenen Aufgaben auf außenpolitischem Gebiet zurück, die das Gremium auch innenpolitisch gestärkt hätten (S. 79). Bei dieser Konstruktion bleibt unerklärt, warum die genuin «bürgerstaatlichen» Gremien, vor allem die Volksversammlung, die

⁴¹ Warum dieses Kapitel als einziges in dem ganzen Werk einen eigenen Quellenanhang hat (S. 84-86), wird nicht erläutert.

nach Stahl doch schon seit Kleisthenes die gesamte Macht auf sich konzentrierte, diese außenpolitischen Aufgaben nicht selbst wahrnahmen und dadurch weiter gestärkt worden wären.

Ab diesem Kapitel über die Reformen von 462/461 setzt die Darstellung die ungefähr zeitgleichen außenpolitischen Vorgänge voraus: die Perserkriege, die Gründung des Athenischen Seebunds, das Verhältnis zwischen Athen und Sparta. Es macht sich daher störend bemerkbar, daß diese Vorgänge nicht chronologisch und in direktem Zusammenhang mit der inneren Entwicklung abgehandelt, sondern in einem eigenen Teil über den Seebund (B) abgetrennt sind (S. 163 ff.; s.u.).

Zunächst aber befaßt sich das Buch mit der «Praxis bürgerlicher Selbstverwaltung» (S. 87), also den konkreten politischen Gegebenheiten in der von Ephialtes gefestigten athenischen Demokratie. Das demokratische System soll nach der Absicht des Autors nicht umfassend dargestellt, sondern von den Grundsätzen und Problemen her diskutiert werden. Gleichwohl hätte man dem hier angesprochenen Leserkreis mehr und präzisere Informationen gewünscht. Wenn die Darstellung der politischen Beschlußverfahren schon auf das Zustandekommen eines Volksbeschlusses anhand eines konkreten Beispiels beschränkt bleibt (S. 87 ff.), so sollte zum Beispiel die übliche Unterscheidung zwischen einem offenen und einem geschlossenen Probuleuma des Rates nicht unterschlagen werden. Bei dem Verhältnis zwischen Bule und Volksversammlung bleibt der Autor seiner Linie treu, die Bedeutung des Rates zu minimieren, dessen kanalisierende und lenkende Funktionen zu übergehen oder abzustreiten und ihn in übertriebenem Maße der Volksversammlung unterzuordnen (S. 89). Dazu steht allerdings im Widerspruch, daß «gegen die Gefahr, daß sich nur bestimmte Interessen in der Volksversammlung durchsetzen würden ... der Rat mit seiner die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit repräsentierenden Zusammensetzung ... ein wirksames Gegenmittel» gebildet habe (S. 95).

Es versteht sich nunmehr fast schon von selbst, daß Stahl den von ihm so geschätzten demokratischen Bürgerstaat gegen den Vorwurf der Manipulation durch Demagogen und die Willkürherrschaft der Massen in Schutz nimmt (A V). Seine Analyse des Arginusen-Prozesses (S. 101 ff.), der für diese Vorwürfe in der Tat meist zu unrecht herangezogen wird, macht für die kritische Darstellung der Volksversammlung die Voreingenommenheit Xenophons verantwortlich.

Mit derselben Tendenz wird die Verurteilung des Sokrates durch ein athenisches Volksgericht als verständlicher «Akt der Notwehr» interpretiert (S. 114 ff.). Gerade in diesem Zusammenhang vermißt man eine grundsätzliche Erläuterung des athenischen Gerichtswesens und der Gerichtsverfahren, wodurch der Leser auch die immer wieder als Quellen herangezogenen Gerichtsreden besser einordnen könnte. Aber während das Rechtswesen bei der Entstehung des «Bürgerstaates» für Stahl, zumindest in manchem methodischen Postulat, der entscheidende Faktor war (s.o.), scheint es im ausgeprägten «Bürgerstaat» erstaunlicherweise keine wichtige Funktion mehr zu haben. Warum das Recht sich gewissermaßen in Luft auflöst, wird nicht diskutiert, es wird in Bd. II einfach stillschweigend *ad acta* gelegt⁴².

Besondere Anerkennung verdient das Kapitel über «Die Reflexion des Politischen: Das Theater in Athen und die *Eumeniden* des Aischylos» (A VI), weil es in enger Anlehnung an die Interpretationen Christian Meiers das politische Bewußtsein der Athener und die Einbettung des Theaters in die Struktur der Gesellschaft eindringlich und anschaulich vor Augen führt, auch wenn Aischylos etwas sehr intensiv als Propagandist für die Ideale des Bürgerstaates in Anspruch genommen wird. Der Autor hat für dieses Kapitel viel Platz geopfert, und daran mag es wohl liegen, daß die nicht minder wichtige andere Gattung des athenischen Theaters, die Komödie, in dem ganzen Werk nur mit einigen Textzitaten, aber nicht ähnlich zusammenhängend wie die Tragödie berücksichtigt wird.

Einen klaren zeitlichen Schlußpunkt setzt der erste Teil über die innere Entwicklung Athens (A) nicht. Ein kurzer Abschnitt über «Die Kontinuität vom 5. zum 4. Jh. v. Chr.» (S. 95 ff.), der nicht am Ende dieses Teils, sondern innerhalb von Kap. IV plaziert ist, betont die Zusammengehörigkeit der beiden, in der Vergangenheit oft zu sehr getrennten Zeitabschnitte und geht knapp auf zwei auffällige politische Veränderungen ein, ohne die genaueren chronologischen

⁴² Um genau zu sein, ist innerhalb des Teils B über den Seebund kurz von den «jurisdiktionellen Instrumenten» Athens die Rede (S. 211 f., s.u.). Dort wird noch einmal bekräftigt, daß das «Gebiet der Rechtspflege ... eine(r) der zentralen Aufgabenbereiche der Bürgerstaatlichkeit» sei. Bei der Diskussion der beiden Seebunds-Dekrete über Erythrai und Chalkis und bei den Rückwirkungen des Bundes auf die Struktoren Athens (S. 239 f.) werden rechtliche Bereiche ebenfalls noch angesprochen (s. jeweils unten).

und sachlichen Umstände zu berücksichtigen: die Einführung der Prohedroi als Vorsitzende der Volksversammlung und das Gremium der Nomotheten als gesetzgebendes Organ.

Hatte Stahl das Kriterium der Herrschaft aus der internen Struktur des «Bürgerstaates» gänzlich ausgeschlossen, so stellt er es nun, bei der Betrachtung der athenischen Polis nach außen hin gleichsam als (Über-)Kompensation in den Vordergrund. Geradezu programmatisch ist dieser Teil B des Buches überschrieben: «Die *polis* als Tyrann» (S. 163) ⁴³, und unter den folgenden Überschriften finden sich: «Wille zur Macht», «Durchsetzung und Mehrung der Macht», «Die Organisation der Macht: Struktur und Entwicklung der Herrschaftsmittel», und überhaupt ist sehr oft von Herrschaft die Rede. Das liegt nicht zuletzt daran, daß dieser Teil sich nicht generell mit der athenischen Außenpolitik der klassischen Zeit befaßt, sondern ausschließlich dem Athenischen Seebund des 5. Jahrhunderts und seinen Voraussetzungen gewidmet ist. Dabei stört grundsätzlich der terminologische Mißgriff, daß dieser Bund von Stahl «Erster Attisch-Delischer Seebund» (ab S. 166) genannt wird. Denn erstens sprechen alle deutschsprachigen Publikationen, welche diese Begriffskombination verwenden, einheitlich vom Delisch-Attischen Seebund, und die vom Autor nirgends begründete Umstellung in «Attisch-Delisch» kann den Leser nur verwirren. Zweitens hat es bekanntlich keinen «Zweiten *Delisch*-Attischen Seebund» gegeben, weil Delos im Seebund des 4. Jahrhunderts keine dem 5. Jahrhundert vergleichbare Funktion innehatte; der spätere Bund wird daher überall «Zweiter Attischer Seebund» oder «Zweiter Athenischer Seebund» genannt ⁴⁴; von einem *Ersten* Delisch-Attischen Seebund zu sprechen ist daher schlicht unsinnig.

Von Anfang an, so bekräftigt Stahl eine Forschungsmeinung, die vor allem von M. Steinbrecher (im Literaturverzeichnis genannt) vertreten wurde, habe Athen innerhalb des neuen Bundes eine Herrschaftsposition angestrebt und mußte entgegen der Aussage des Thukydides nicht zur Übernahme des Oberbefehls gedrängt werden

⁴³ Der Leser erfährt allerdings nicht, daß es sich dabei um eine Formulierung des Thukydides handelt (1.122.3 und weitere Stellen), die auch bei Aristophanes (*Eq.* 1111 ff.) und Plutarch (*Per.* 12) verwendet wird.

⁴⁴ Vgl. M. Dreher, *Hegemon und Symmachoi*, Untersuchungen zum Zweiten Athenischen Seebund, Berlin - New York 1995, S. 6 f. zur Terminologie.

(S. 178 ff.). Die berühmte thukydideische Darstellung, der Seebund habe sich von einer Symmachie zu einer *arche* (Herrschaft) erst entwickelt, sei nicht aufrechtzuerhalten. Auch die rechtlichen Strukturen (S. 186 ff.), insbesondere «die Freund-Feind-Formel», hätten von vornherein der Absicherung athenischer Machtinteressen gedient⁴⁵. Das gelte auch für das Synhedrion, die Bundesversammlung, die nur ein Forum Athens gewesen sei (S. 188 f.). Schließlich zeigten die Unternehmungen des Seebunds im ersten Jahrzehnt seines Bestehens, die vorrangig athenischen Zielen gedient hätten, «daß Athen seinen Machtanspruch und die Bereitschaft, Herrschaft zu errichten und auszuüben, ... ohne Zögern in die Tat umgesetzt hat» (S. 200). Die «Herrschaftsmittel» Athens von militärischen Mitteln bis hin zu «religiöse(n) Bindungen an Athen» werden dann genauer analysiert (B V, S. 201 ff.).

In dem entsprechenden Abschnitt werden auch «jurisdiktionelle Instrumente» behandelt (S. 211 f.), wozu festgestellt wird, daß Athen die Verfolgung aller politischen Straftaten an sich gezogen habe, und daß alle Verfahren, in denen den Tätern Tod, Verbannung oder Atimie als Strafe drohte, vor den athenischen Volksgerichten geführt worden seien. Die Eingriffe Athens in die Rechtsordnungen der Bündner werden mit einem Zitat aus den *Vögeln* des Aristophanes verdeutlicht, die einschlägigen inschriftlichen Texte kommen hier nicht direkt zu Wort. Dafür werden, offenbar als Fallbeispiele, die athenischen Regelungen für Erythrai (S. 217 ff.) und Chalkis (S. 222 ff.) näher analysiert. Im Erythrai-Dekret (Meiggs-Lewis, 40) werde auch in den «Bestimmungen zur Rechtspflege» die Loyalität der unterworfenen Erythraier gegenüber Athen abgesichert. Im Chalkis-Dekret (Meiggs-Lewis, 52) sei die Ephesis, so Stahl zu recht, nicht als Berufung, sondern als Überweisung der entsprechenden Verfahren nach Athen zu verstehen, worin der athenische Anspruch, die Verhängung von Kapitalstrafen den eigenen Gerichten vorzubehalten, erkennbar werde.

Wenn die Herrschaft Athens über seine Bündner also so ausgeprägt war, daß sie sogar als Tyrannis bezeichnet werden kann, muß

⁴⁵ Man vermißt hier eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Arbeit von E. Baltrusch, *Symmachie und Spondai*, Untersuchungen zum griechischen Völkerrecht der archaischen und klassischen Zeit (8.-5. Jahrhundert v. Chr.), Berlin - New York 1994, die im Literaturverzeichnis nicht erscheint.

sich Stahl natürlich am Ende fragen, ob der von ihm geschätzte «Bürgerstaat» – die vorher so geläufige Bezeichnung wird in Teil B bezeichnenderweise so gut wie nicht mehr verwendet – denn wirklich so eng mit der ebenso wenig geschätzten äußeren Machtpolitik verknüpft war, wie es zunächst den Anschein hat und wie es in der Forschung auch herausgearbeitet wird. Wie nicht anders zu erwarten, wendet sich Stahl in dem Kapitel «Der Seebund und die Entwicklung der Demokratie» gegen entsprechende Auffassungen, zuerst gegen die von den meisten Forschern akzeptierte These, «ohne die Entfaltung von Athens Herrschaft nach außen ... sei die innere Wendung zur Demokratie nicht erklärbar» (B VI, S. 234 ff.). Hier greift Stahl besonders auf seine früheren Ausführungen aus Teil A zurück, nach denen die Demokratie schon durch Kleisthenes, also lange vor der Gründung des Seebunds, geschaffen worden sei. Auch ökonomisch sei Athen nicht vom Seebund abhängig gewesen (S. 213 ff.). Auf der anderen Seite erkennt Stahl durchaus einige Rückwirkungen der auswärtigen Herrschaft auf den athenischen Bürgerstaat an: «Die Austrocknung der *stasis*» (S. 236) zwischen Aristokraten; «die Stabilisierung der eigenen Ordnung durch die Demokratien in den Bündnerstaaten» (S. 237) und der «Ausbau der Bürgerstaatlichkeit» (S. 236), nicht zuletzt im Hinblick auf «Rechtsprechung und Rechtsetzung» (S. 239 f.), spricht vor allem die Intensivierung der Tätigkeit der Volksgerichte durch bundesgenössische Angelegenheiten.

In weltpolitische Perspektiven rückt Stahl den athenischen Seebund schließlich am Ende des Buches. Im Vergleich zu Rom sei die athenische Herrschaft prekär und instabil geblieben und schließlich unter anderem daran gescheitert, daß sie zu schnell errichtet worden und zu sehr der Konkurrenz der griechischen Poleis ausgesetzt gewesen sei (B VII, S. 244 ff.). Diese Konkurrenz der Poleis habe ganz grundsätzlich den Versuch begünstigt, das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen und Herrschaft über andere anzustreben (S. 235 ff.). Die alten Ideale der Aristokratie seien so auf die ganze Gemeinde übergegangen, das Kollektiv der Bürger habe sich als «Superaristokrat» geriert (S. 258).

Einerseits, im Hinblick auf die Griechen nämlich, muß Stahls Fazit also negativ bleiben: Er attestiert ihnen, so die Überschrift des achten und letzten Kapitels, eine «Unfähigkeit ... zur Außenpolitik» (S. 253) und meint, die bürgerschaftliche Integration habe als hohen Preis «die Ausgrenzung des gemeindlichen Außenraumes aus dem

Bereich des Politischen» gefordert (S. 258), in dem es lediglich die Wahl zwischen Anarchie und gewaltsamer Unterdrückung gegeben habe. Mit diesem Pauschalurteil bleibt Stahl allerdings völlig auf die Gegebenheiten des Ersten Athenischen Seebunds fixiert und sieht von allen anderen, durchaus weniger tyrannischen Bündnissystemen und schon ganz von den außerhalb Athens entwickelten Ansätzen zu bundesstaatlichen Ordnungen seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. ab.⁴⁶

Andererseits bildet dieses übertriebene Bild vom «Kampf aller gegen alle» (S. 258) die schwarze Folie, von der sich eine positive weltgeschichtliche Perspektive umso leichter abhebt. Den Römern sei es dann endlich gelungen, die griechische Welt einer politischen Ordnung zu unterwerfen – ob das römische Eingreifen weniger tyrannisch war als das athenische, wird hier allerdings nicht thematisiert – und damit dem modernen Europa für den zwischenstaatlichen Bereich ein ähnliches Vermächtnis zu hinterlassen, wie es den Griechen mit dem «Bürgerstaat» für den innerstaatlichen Bereich gelungen sei (S. 259 f.).

Bei der Bilanzierung des zweiten Bandes von Stahls Werk fehlt jetzt noch ein Hinweis darauf, was außer den bereits genannten Auslassungen nicht behandelt wurde. Und das ist, geht man vom Titel des Werkes und den dadurch geweckten Erwartungen aus, eine ganze Menge, um nicht zu sagen der Großteil des Themas. Denn Titel und Untertitel des Buches kann man nur als einen ungeheuren Etikettenschwindel bezeichnen⁴⁷. Für den Titel «Gesellschaft und Staat bei den Griechen» gilt das in gewissem Grad schon für Band I, dessen Behandlung des 6. Jahrhunderts v. Chr. sich ganz auf Athen beschränkt hatte, obwohl das Vorwort ankündigt, daß sich der «Focus der Beobachtung von einem gemeingriechischen Horizont in archaischer Zeit auf die Geschichte Athens in klassischer Zeit konzentriert», und dieser Epochenwechsel auch nach Stahls Periodisierung erst um 500 v. Chr. stattfand. Band II nun verbleibt von Anfang bis Ende ausschließlich bei Athen.

⁴⁶ Unter dem Titel «Die *polis* und ihre Alternativen» sind wenigstens ein paar Literaturangaben zu finden, vor allem H. Beck, *Polis und Koinon*. Vgl. inzwischen auch: K. Buraselis - K. Zoumboulakis (eds.), *The Idea of European Community in History II: Aspects of connecting «poleis» and «ethne» in Ancient Greece*, Athen 2003.

⁴⁷ Ähnlich, etwas milder formulierend, K.-W. Welwei in seiner *Besprechung des Buches*, «HZ» 280 (2005), S. 425 f.

Stahls Hinweise auf die Quellenlage, die zu dieser Verengung der Perspektive zwingt (z.B. S. 93), reichen als Begründung nicht aus. Zwar trifft es zu, daß wir aus keiner anderen Polis auch nur annähernd so viele Quellen über die innere Entwicklung und über das politische Bewußtsein ihrer Bürger besitzen wie aus Athen. Aber wenn über einzelne Poleis ganze Monographien verfaßt werden können, wie z.B. über Ägina, Argos, Korinth oder Samos, um von den zahllosen Werken über Sparta ganz zu schweigen, und wenn sogar bereits zusammenfassende Arbeiten vorliegen wie Gehrkes «Jenseits von Athen und Sparta»⁴⁸ oder neuerdings ein gigantisches Kompendium über alle bekannten griechischen Poleis⁴⁹, dann ergibt sich schon daraus, daß unsere Kenntnisse, übrigens auch durch zahlreiche und in vieler Hinsicht verfeinerte archäologische Ausgrabungen gewonnen, so völlig unbedeutend kaum sein können. Zwar trifft es auch zu, daß wir über die Demokratie aus keiner anderen Polis so viele Zeugnisse haben wie aus Athen. Aber immerhin ermöglicht gerade Thukydides in mancher Hinsicht Vergleiche mit Syrakus, das bei Stahl überhaupt keine Rolle spielt, und wenn wiederum ein ganzes Buch über Demokratien außerhalb von Athen geschrieben werden kann⁵⁰, so zeigt dies doch, auch wenn der Rezensent selbst die Thesen dieses Buches für verfehlt hält, daß genügend Material vorliegt, aufgrund dessen die athenozentrische Perspektive zwar nicht überwunden, aber doch zumindest erweitert werden kann. In einer gewissen Gegenbewegung dazu sind in jüngerer Zeit mehrere Bücher über Athen und Sparta, gleichsam das Kernstück der griechischen Geschichte, vorgelegt worden⁵¹. Die

⁴⁸ H.-J. Gehrke, *Jenseits von Athen und Sparta. Das dritte Griechenland und seine Staatenwelt*, München 1986, wird in Stahls Literaturverzeichnis (S. 268) ebenso wie das Buch von G. Shipley über Samos und ein paar weitere Titel unter «Andere Bürgerstaaten» zwar aufgeführt, aber nicht ausgewertet. Vgl. etwa auch R. Brock - S. Hodkinson (eds.), *Alternatives to Athens. Varieties of Political Organization and Community in Ancient Greece*, Oxford 2000.

⁴⁹ M.H.H. Hansen - T.H. Nielsen (eds.), *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*, Oxford 2004. Dieses Werk konnte von Stahl selbstredend noch nicht benutzt werden.

⁵⁰ E. Robinson, *The First Democracies. Early Popular Government outside Athens*, Stuttgart 1997, in Stahls Literaturverzeichnis (S. 268) aufgeführt.

⁵¹ M. Dreher, *Athen und Sparta*, München 2001; C. Schubert, *Athen und Sparta in klassischer Zeit: ein Studienbuch*, Stuttgart 2003; R. Schulz, *Athen und Sparta*, Darmstadt

Beziehungen zwischen beiden Staaten interessieren Stahl jedoch nur peripher, am ehesten in der Situation nach den Perserkriegen, um zu belegen, daß der Athenische Seebund «gegen den Willen und gegen die politischen Interessen Spartas gegründet wurde» (II S. 177). In diesem Zusammenhang wird beiläufig auch die spartanische *gerusia* erwähnt (ebd.), die aber ebensowenig wie andere politische Institutionen Spartas eine Erläuterung erfährt. Auch die Unterschiede in den gesellschaftlichen Strukturen werden für die Darstellung Athens nicht kontrastiv genutzt.

Schon gleich nicht wird die Konzentration auf Athen, wie Stahl im Vorwort sehr selbstgewiß von allen seinen «Überzeugungen» behauptet, «von der Darstellung im einzelnen begründet» (S. 9), es sei denn, man akzeptiert als Begründung die nach Meinung des Rezensenten vielfach erkennbare teleologische Ausrichtung auf die athenische Demokratie, die Stahl selbst allerdings, wie gesagt, nicht so gelesen wissen will (I S. 93).

In welchem Umfang der Autor allerdings die Entwicklung des athenischen Staates wirklich für repräsentativ für die griechische Polis hält, wie es der Buchtitel suggeriert, wird in der Sache nicht ausreichend geklärt. Im Kapitel über die Amtsträger als eine der ersten staatlichen Einrichtungen erscheint Athen noch als eine von mehreren Poleis und damit als ein Beispiel von vielen. Ab der Konzentration auf Solon aber (I B V) wird das Problem nicht mehr thematisiert. Während sich die Forschung grundsätzlich darin einig ist, daß zahlreiche Gegebenheiten und Vorgänge im klassischen Athen als einmalig betrachtet werden müssen, hält keine Aussage in Stahls Buch den unbedarften Leser von der Vorstellung ab, daß jede griechische Polis ihren Solon, Kleisthenes oder Perikles gehabt haben wird. Vielmehr legen einige Formulierungen nahe, daß der Autor die Entwicklung des athenischen «Bürgerstaates» als exemplarisch für die griechische Geschichte ansieht: «Diese den Griechen eigene Form der Staatlichkeit kann man daher am besten den Bürgerstaat nennen. Dessen Entwicklung bildet den entscheidenden historischen Prozeß in der archaischen Epoche und soll in seinen wichtigsten Stationen im zweiten Teil nachgezeichnet werden» (I S. 88).

2003; die beiden letzteren konnten von Stahl wahrscheinlich nicht mehr herangezogen werden, zum ersten s.u. zur Literaturliste.

«Es entspricht der Tradition griechischer Staatsbildung seit ihren Anfängen bei Drakon und Solon ...» (II S. 60). Sicher würde der Autor schon angesichts der zahlreichen oligarchisch verfaßten Poleis eine völlige Gleichsetzung nicht unterschreiben; aber das Buch geht viel zu wenig auf das Problem ein.

Erheblich deutlicher macht der Verfasser hingegen, daß Athen für eine andere Kategorie von Staaten nicht als repräsentativ gelten kann, eine Gruppe von griechischen Staaten, welche die Griechen als *ethne*, die moderne Forschung häufig als Stammstaaten bezeichnet hätten. Diese Staaten schließt Stahl ausdrücklich aus seiner Betrachtung aus (I S. 89 ff.)⁵². Als Begründung führt er an, «daß die *ethne* historisch unbedeutend waren, daß also historisch rückblickend einzig der Bürgerstaat als die den Griechen eigentümliche Leistung auf dem Gebiet der Staatsbildung wichtig erscheint» (I S. 91)⁵³. Er wendet sich damit ausdrücklich gegen eine vor längerer Zeit von F. Gschnitzer vorgebrachte Forderung, die *ethne* stärker in den Blick zu nehmen. Aber mit neueren Forschungen auf diesem Gebiet, die die durchaus große Bedeutung dieser Gemeinwesen deutlich machen und dabei nicht zuletzt auch Anknüpfungspunkte für die gegenwärtige europäische Geschichte aufzeigen, setzt sich Stahl nicht auseinander⁵⁴. Über bundesstaatliche Ordnungen etwa, die keineswegs erst in hellenistischer Zeit entwickelt wurden, und in denen ein sehr hohes Staatsbewußtsein der Bürgerschaft vorausgesetzt werden muß, schweigt der Autor völlig.

⁵² Mit Erstaunen registriert man, daß Stahl zentrale griechische Gemeinwesen wie Elis und Sparta, deren Polischarakter nirgendwo in Zweifel gezogen wird, eher als Ethne einzustufen scheint, die (ausnahmsweise?) dennoch Bürgerstaatlichkeit aufwiesen: «Denn auch Gemeinden mit nicht-städtischen Siedlungs- und Lebensformen waren an der Ausbildung von Bürgerstaatlichkeit in erstaunlichem Maße beteiligt (zum Beispiel Elis oder Sparta)» (I S. 91). Wer einmal vor dem wiederausgegrabenen Theater in Elis stand und zur Akropolis hinaufgeblickt hat, kann da nur den Kopf schütteln. Es würde aber auch ein Blick auf Xenophons *Hellenika* (3.2.27; 7.4.14) genügen. Vgl. zu Elis jetzt J. Roy, s.v. *Elis*, in Hansen - Nielsen (wie Anm. 49), S. 494 ff. Zu Spartas städtischem Charakter bedarf es wohl nicht einmal solcher Hinweise.

⁵³ Befremdlicherweise schließt Stahl (neben Sparta? s. Anm. 48) auch «die am Rande der griechischen Welt entstandenen Monarchien, vor allem in Makedonien», in sein Verdikt ein, historisch nicht bedeutsam gewesen zu sein (I S. 91).

⁵⁴ Gleichwohl sind im Literaturverzeichnis von Bd. I mehrere Arbeiten genannt (S. 277 unter «Die *polis* und ihre Alternativen»; S. 279 ein Aufsatz von P. Funke). Vgl. inzwischen auch den Sammelband von Buraselis - Zoumboulakis (wie Anm. 46).

Stahl redet also einer Gleichsetzung: «Griechische Geschichte = Geschichte der griechischen Polis = Geschichte des athenischen Bürgerstaates» das Wort. Denn: «Historische Reflexion ist keine nach Vollständigkeit strebende Sammeltätigkeit. Vielmehr muß bestimmt werden, was sich als historisch bedeutsam darstellt» (I S. 91). Seien wir also froh, daß der heutige Leser nicht ausschließlich auf die Stahlsche Geschichtsselektion angewiesen ist, die das historische Gedächtnis in gefährlicher Weise konditionieren würde. Daß gerade ein so vehementer Verfechter der Basisdemokratie seinen Lesern so wenig Auswahlkompetenz zutraut, muß allerdings zu denken geben.

Der zweite große Etikettenschwindel ist auf den zweiten Band beschränkt und in dessen Untertitel enthalten: «Klassische Zeit». In Stahls eigener Periodisierung, die im Rahmen des Üblichen liegt, dauert diese Epoche «bis ~ 340/20 v. Chr.» (S. 11) Die vorliegende Darstellung endet jedoch in der Zeit des Peloponnesischen Krieges und stimmt insofern mit älteren Werken überein, die sich auf das «Zeitalter des Perikles» konzentriert und das 4. Jahrhundert v. Chr. als Zeitalter des Niedergangs oder der Krise empfunden und daher einer näheren Darstellung nicht für würdig befunden hatten. Diese negative Charakterisierung des 4. Jahrhunderts, die in der neueren Zeit einhellig zurückgewiesen wurde, lehnt auch Stahl ab (II S. 95 ff.). Dennoch macht er seinen Lesern nicht klar, daß wir die lebendige Wirklichkeit der athenischen Demokratie weitgehend aus den Quellen des 4. Jahrhunderts kennen, weshalb z.B. M.H. Hansen sein einschlägiges, auch von Stahl aufgeführtes Buch «Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes» genannt hat. Die wenigen Andeutungen auf Veränderungen im 4. Jahrhundert (II S. 95) genügen keineswegs, um den schwarzen Flecken, den dieses für Stahls Leser bilden muß, aufzuhellen. Vielmehr verstärken sie den auch sonst beförderten Eindruck, die athenische Demokratie sei schon im 5. Jahrhundert so vollständig entwickelt gewesen⁵⁵, wie wir es in Wahrheit erst für das 4. Jahrhundert sagen können.

Die formale und «handwerkliche» Qualität des Werkes läßt leider reichlich zu wünschen übrig. Sprachliche Ungeschicklichkeiten,

⁵⁵ «Die bürgerstaatliche Ordnung lebte *auch* im 4. Jh. v. Chr. ungebrochen fort» (II S. 97; Herv. M.D.).

Ungenauigkeiten und Fehler, von denen einige schon im vorstehenden aufgezeigt wurden (ferner z.B. I S. 51 Anm. 26: «Die Frage geht nach den Vätern und Vorvätern»; I S. 99: «die dort stattgefundene Entwicklung»; «im deutschen Bereich» statt «in der deutschsprachigen Forschung»; vgl. I S. 72; I S. 97; II S. 18 usw.) werden dem intendierten Leserkreis angesichts der allgemein nachlassenden Ausdrucksfähigkeiten vielleicht schon nicht mehr auffallen. Diesen Lesern dürfte es aber schwerfallen, die transkribierten griechischen Termini auszusprechen, da Stahl sie ohne Betonungszeichen wiedergibt⁵⁶. Welche griechischen Ausdrücke in die übersetzten Texte aufgenommen werden, erscheint nicht immer konsequent⁵⁷, und inkonsequent ist auch die Schreibweise (meist *ou*, aber *gerusia*: II S. 177); meist wird der betreffende Terminus im Nominativ bzw. Infinitiv gegeben, es kommen aber auch, ohne ersichtlichen Grund, deklinierte bzw. konjugierte Formen vor (sämtliche Varianten im Hesiod-Text I S. 217), mit denen die Rezipienten gewiß nichts anfangen können. Einmal ist *basilea* (Akkusativ von *basileus*) als *basileia* mißverstanden worden, wie die Interpretation zeigt (I S. 133). Bedenklich ist, wenn das im Text verwendete Wort in eine andere Wortart transformiert wird (II S. 24, Hdt. 5.66: «*betairie*» statt *prosbetairizetai*). Einzelne Übersetzungen sind nicht nachvollziehbar («*apoikie* [wörtlich: Niederlassung]», I S. 156), andere gehören zur Interpretation statt zur Übersetzung («Bürgerrecht und Gemeinwesen [*politeia*]», I S. 24).

Die Erläuterungen von bestimmten Termini setzen teils unbedarfte, teils sehr kenntnisreiche Leser voraus: Der Fluß Aratthos erhält eine eigene Anmerkung, obwohl er für den Zusammenhang bedeutungslos ist (I S. 47), während die übrigen geographischen Bezeichnungen unerklärt bleiben. Obwohl die Perioden der griechischen Geschichte eigentlich tabellarisch abgegrenzt sind (s.o.), wird die submykenische Zeit, von der im Text gesprochen wird (I S. 120), weder dort noch anderswo definiert.

⁵⁶ Affektiert erscheint es, *tyrannis*, also als griechisches Wort klein und kursiv, zu schreiben, da es auch im Deutschen gebräuchlich ist (Inhaltsverzeichnis I S. 8 und oft).

⁵⁷ Man fragt sich zum Beispiel, warum in dem I S. 29 zitierten Theognis-Text die sonst meist eingefügten Originaltermini für «Recht» und «Gesetz» nicht genannt sind, während z.B. das Xenophanes-Zitat I S. 67 «rein (*katharos*)» und «Krug (*krater*)» angibt.

Sehr bedauerlich ist, daß im allgemeinen die interne Gliederung der Quellentexte nicht in das – unter Umständen sehr lange – Zitat eingefügt ist, und zwar selbst dann nicht, wenn in der Interpretation auf diese Gliederung verwiesen wird (I S. 53). Aber auch hierbei gibt es Ausnahmen, so daß etwa in I S. 144 die Zählung der Homer-Verse angegeben ist, bei den anderen Zitaten desselben Autors jedoch fehlt. Auch bei Inschriften bleibt die Zeilenangabe eine Ausnahme. Ebenso uneinheitlich sind die Stellenangaben der literarischen Quellen, die manchmal die Paragrapheneinteilung enthalten, es manchmal aber auch bei Buch und Kapitel belassen.

Nicht selten werden Aussagen antiker oder moderner Autoren erwähnt, aber nicht durch entsprechende Werks- und Stellenangaben belegt (z.B. I S. 168; II S. 42 ff.). Das führt zum einen dazu, daß man nicht immer erkennen kann, was Stahl als fremde Ansicht wiedergibt und was er selbst für richtig hält. Zum anderen können antike und moderne Aussagen nicht nachgeprüft werden. Über das Literaturverzeichnis finden sich höchstens (keineswegs immer: z.B. I S. 88, U. Walter) die Werke der zitierten Autoren als ganze, aber schon wenn man z.B. nachsehen will, wie die I S. 245 benutzte Übersetzung Solons vom Verfasser verändert wurde («nach Ernst Siegmann mit Veränderungen durch Verf.»), so ist man auf drei im Quellenverzeichnis genannte Übersetzungen archaischer Lyrik verwiesen und kann nur im Ausschlußverfahren kombinieren, in welcher davon die zitierte Übersetzung steht.

Sind diese Mängel im allgemeinen der Nachlässigkeit des Verfassers zuzuschreiben, so hat er sich bei der Gestaltung des Literaturverzeichnisses eine so raffinierte Systematik ausgedacht, daß sie für den Rezensenten nicht mehr nachvollziehbar ist. So hat das Verzeichnis eine eigene Gliederung, die nur partiell mit der Kapitelgliederung übereinstimmt. Die Überschriften entsprechen zum Teil den Kapitelüberschriften, zum Teil nicht, zum Teil deckt die darunter subsumierte Literatur mehr als ein Kapitel, zum Teil nur einen Ausschnitt daraus ab. Völlig verwirrend ist die Unterteilung, die nicht durch Überschriften, sondern nur durch eine neu beginnende alphabetische Ordnung entsteht: so finden sich im ersten Abschnitt «Allgemeines und Grundlegendes» nicht weniger als sechs solcher Blöcke, von denen einer aus einem einzigen Eintrag besteht, ohne daß sie einem Thema zugeordnet wären. Auch stimmen diese alphabetischen Blöcke nur zufällig mit den Untergliederungen der Kapitel

überein, sind untereinander nicht ausgewogen⁵⁸ und beschränken sich nicht selten auf länger zurückliegende Publikationen⁵⁹.

Daß deutsche und englische Literatur überwiegt, ist angesichts der studentischen Sprachkenntnisse wohl unvermeidlich; ob eine Handvoll französischer Titel ausreicht, immerhin diskutabel; eine einzige italienischsprachige Publikation in Bd. I repräsentiert die Bedeutung dieser Sprache für die Alte Geschichte aber gewiß nicht, und der spezifische Titel, nämlich «Ferrara, Giuseppe: La politica di Solone. Neapel 1964», der auch dem Rezensenten nicht geläufig ist, drängt sich ganz gewiß nicht auf und zeigt noch einmal, daß die Auswahl nicht mit der nötigen Sorgfalt getroffen wurde. Spezifische Literatur ist vereinzelt in den wenigen Anmerkungen zusätzlich genannt.

In diesem Zusammenhang sei noch eine Bemerkung in eigener Sache gestattet. Wie in allen seinen bisherigen Publikationen vermeidet es der Verfasser auf das sorgfältigste, irgendeine Publikation des Rezensenten zu zitieren. Sofern man das unbestrittene Recht eines Autors zur individuellen Literaturouswahl großzügig auslegt, mag das hingehen, und der Rezensent kann damit leben. Nur in einer Hinsicht kann Stahl offenbar nicht umhin, den Rezensenten zu erwähnen, nämlich als Herausgeber der gängigsten deutschen Übersetzung der aristotelischen Schrift «Der Staat der Athener» (I S. 268; II S. 261 f.). Diesen «Sündenfall» meint der Verfasser wohl wiedergutmachen zu müssen. Denn was soll man davon halten, daß er zusätzlich die seit langem überholte, bekannt fehlerhafte und nicht mehr erhältliche Vorgänger-Ausgabe von P. Dams (1970) aufnimmt? Warum mutet er angesichts seines beschränkten Platzes seinen Lesern solche Holzwege zu, die allenfalls spezialisierte Wissenschaftshistoriker interessieren könnten? Und warum entnimmt er die allermeisten der zitierten Stellen der auch nicht unproblematischen Übersetzung von M. Chambers⁶⁰ (allerdings wird I S. 178 f.: Chambers' unglückliche Formulierung «Fürsprecher des Volkes» [*Ath. Pol.* 2.2] stillschweigend [und daher mißverständlich] durch Dams' keineswegs bessere Übersetzung «Anführer der Volkspartei»

⁵⁸ Zur Stasis (I A IV 2) finden sich drei Angaben (I S. 277), zum angeblich für die Staatswerdung so wesentlichen Rechtsgedanken (I A IV 3) keine einzige.

⁵⁹ Zu Drakon etwa datiert die jüngste Angabe aus dem Jahr 1991.

⁶⁰ Vgl. meine Rezension in «Klio» 75 (1993), S. 496-497.

ersetzt, während Chambers' «pfändbar» für *agogimos* [ebd.] bei Stahl zu recht in das «Zugriffsrecht des Gläubigers» korrigiert wird; vgl. «konnte ... zugegriffen werden» in der Übersetzung Dreher), übersetzt zwei kurze Stellen selbst (I S. 189; II S. 24 setzt er *betaireiai* in *Ath. Pol.* 20.1 in den Singular; zu *politeia* in I S. 24 s.o.) und zitiert in Bd. II auch aus den anderen Editionen (Dams in II S. 85.169; beide Zitate aus meiner Ausgabe weisen einen sinnverändernden Abschreibfehler auf, II S. 85), und zwar anscheinend nach Belieben, da zwei gleiche Stellen aus zwei unterschiedlichen Ausgaben stammen (II S. 169 vs. 171)?

Stahls Werk ist im Hinblick auf seine Voraussetzungen und damit auf sein Publikum zu heterogen. Wenn er ein sinnvolles Lehrbuch hätte schreiben wollen, hätte er die griechische Geschichte zusammenhängender und vollständiger behandeln müssen. Als thematisch orientiertes Buch über die Bürgerstaatlichkeit hätte es neben den Quellenzitaten vollständigerer Hinweise auf die Quellen und eines intensiveren Eingehens auf die Forschung bedurft. Einer Kategorie von vielleicht noch ungeborenen und sicher nicht zahlreichen Nutzern wird es allerdings optimal dienen: Falls zukünftige Wissenschaftshistoriker einmal die demokratischen Ideologien unserer Zeit aufarbeiten, dann sollten sie auf keinen Fall an diesem Werk vorbeigehen. Selten werden sie auf dem Gebiet der Alten Geschichte so fündig werden wie in dieser sozialkundlich inspirierten Arbeit, in der aus antiken gesellschaftlichen Normen Prinzipien für die moderne Sozialethik abgeleitet werden (besonders krass I S. 41 f. 88. 244. 251. 253), und in der insbesondere die Basisdemokratie ihre höhere Berechtigung aus der griechischen Bürgerstaatlichkeit erhält.